



AMTSBLATT

FÜR DAS
ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2023 · Nr. 1 · 31. Januar 2023



Benedikt XVI. (1927–2022)

Das Erzbistum München und Freising trauert um seinen ehemaligen Erzbischof, den emeritierten Papst

Benedikt XVI.

Der aus dem oberbayerischen Markt stammende Joseph Ratzinger hat das Erzbistum von Mai 1977 bis Februar 1982 geleitet. Als Papst hatte er acht Jahre lang das höchste Amt in der katholischen Kirche inne. Mit seinem Denken hat er Kirche und Theologie nachhaltig geprägt. Sein Wort fand weltweit Aufmerksamkeit auch bei Angehörigen anderer Religionen, in Politik und Gesellschaft.

Zum Tode Benedikts XVI. erklärte der Erzbischof von München und Freising und Vorsitzende der Freisinger Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx:

„Mit großer Trauer haben wir die Nachricht erhalten, dass Papst em. Benedikt XVI. gestorben ist. Benedikt XVI. war ein großer Papst, der sein Hirtenamt stets mit Freimut und starkem Glauben ausübte. Als Theologe prägte und prägt er die Kirche lange und nachhaltig. Dem Erzbistum München und Freising war er, ob als Priester, Professor, Erzbischof, Kardinal oder Papst, stets eng verbunden. Das durfte ich in vielen persönlichen Begegnungen immer wieder erfahren. Wir trauern um einen treuen Zeugen der Liebe Gottes und einen bedeutenden Lehrer der Kirche, dessen Verkündigung bereits zu seiner Zeit als Münchner Erzbischof weit über die Grenzen des Erzbistums hinausstrahlte. Die christliche Prägung Bayerns und die lebendigen Ausdrucksformen der Frömmigkeit zu fördern, war ihm stets ein wichtiges Anliegen.“

Viele Gläubige erinnern sich noch an gute Begegnungen mit dem Erzbischof bei Firmungen in den Pfarreien oder zu anderen Anlässen. Vor allem der Besuch Papst Benedikts XVI. in seinem ehemaligen Erzbistum im September 2006 erfüllt immer noch viele Menschen mit Freude und wohl auch ein wenig Stolz. In Joseph Ratzinger vereinten sich Intellektualität und eine tiefe, ehrliche Frömmigkeit. Dabei blieb er stets bescheiden und hat immer das Amt, nicht die Person in den Vordergrund gestellt. Es ging ihm nicht um Ansehen für seine Person oder die Erweiterung von Macht, sondern er strebte immer danach, die Aufgabe, die Gott ihm aufgetragen hatte, bestmöglich und mit ganzer Kraft zu erfüllen.

Wir sind ihm zutiefst dankbar für seinen jahrzehntelangen Einsatz, seine exzellente Theologie und sein beeindruckendes Lebens- und Glaubenszeugnis. Sein Vermächtnis wird weiterwirken. Das Erzbistum München und Freising und die Freisinger Bischofskonferenz werden die Erinnerung an den emeritierten Papst Benedikt XVI. lebendig halten und für ihn beten.“

Lebenslauf von Papst Benedikt XVI.

16. April 1927

geboren in Marktl am Inn

29. Juni 1951

Priesterweihe in Freising

28. Mai 1977

Bischofsweihe im Dom zu München

27. Juni 1977

Erhebung zum Kardinal

1977 bis 1982

Erzbischof von München und Freising

1981 bis 2005

Präfekt der Glaubenskongregation

2002 bis 2005

Dekan des Kardinalskollegiums

19. April 2005

Wahl zum Papst

9. bis 14. September 2006

Besuch des Erzbistums München und Freising sowie
der Bistümer Passau und Regensburg

28. Februar 2013

Rücktritt vom Amt des Papstes

31. Dezember 2022

gestorben in Rom

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
Der Erzbischof von München und Freising		11.	Zweite Dienstprüfung 2023–24 von Ständigen Diakonen im Hauptberuf 28
1.	Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 1. Juni 2022 5	12.	Zweite Dienstprüfung 2023–24 von Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten 29
2.	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen 14	13.	Bestätigung der kirchlichen Anerkennung der katholischen Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in der Erzdiözese München und Freising 30
3.	Gesetz zur Änderung der „Satzung der Emeritenanstalt der Erzdiözese München und Freising“ vom 1. Januar 2016 16	14.	Fahrten zum Weltjugendtag 2023 nach Lissabon 30
Erzbischöfliches Ordinariat		15.	„Feier der Zulassung zur Taufe, Firmung und Eucharistie“ im Münchner Dom Zu Unserer Lieben Frau 31
<i>Verordnungen</i>		16.	„Weites Herz – offene Augen!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2023 32
4.	Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 11 der Satzung der Emeritenanstalt der Erzdiözese München und Freising in der Fassung vom 16. Dezember 2022 17	17.	„Connected.“ – Gabe der Neugefirmten 2023 34
5.	Kirchliche Statistik 2022 und Zählung der Sonntagsgottesdienste und Gottesdienstteilnehmer:innen für die Kirchliche Statistik 2023 21	18.	Firmkurs mit Erwachsenenfirmung in der Münchner Jesuitenkirche St. Michael 35
6.	Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Peterskirchen-St. Peter und Paul 22	19.	Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung von 5. bis 12. März 2023 36
7.	Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Tacherting-Unsere Liebe Frau 23	20.	Diensteinkommen der Seelsorgsgeistlichen – Stolarienmeldung 38
<i>Bekanntmachungen</i>		Erzbischöfliche Finanzkammer	
8.	Ergebnis der Wahl zur Schwerbehindertenvertretung der Erzdiözese München und Freising 24	21.	Jahresrechnung der Kirchenstiftungen für das Jahr 2022 und Haushalt der Kirchenstiftungen für das Jahr 2023 39
9.	Jahresurlaub und Urlaubsvertretungen 2023 24	22.	Jahresrechnung der Kindertageseinrichtungen für 2022 und Haushalt der Kindertageseinrichtungen für 2023 44
10.	Zweite Dienstprüfung 2023–24 von Priestern und Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten 27	Erzbischöfliches Konsistorium	
		23.	Verlängerung der Amtszeit eines Diözesanrichters 50
		Personalveränderungen 51	
		Veranstaltungen und Termine 67	

Der Erzbischof von München und Freising

1. **Ausführungsbestimmungen** zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 1. Juni 2022

In Konkretisierung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ in der Fassung vom 1. Juni 2022 (Amtsblatt 2022, Nr. 7, S. 261–277) werden für die Erzdiözese München und Freising folgende Ausführungsbestimmungen erlassen, die die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in Verdachtsfällen im Sinne der genannten Ordnung festlegen:

Allgemein:

Die Wahrnehmung der dem Ordinarius in den Nrn. 13, 14, 25, 26, 31, 33, 42, 45, 48 und 49 der Interventionsordnung zugeschriebenen Aufgaben und Funktionen wird, sofern sie keine Ausübung von Leitungsgewalt erfordert, an die/den Interventionsbeauftragte:n bzw. deren/dessen Vertretung (Intervention) delegiert.

Die Stelle der Intervention ist im Erzbischöflichen Ordinariat in der Stabsstelle Recht (AC.2) angesiedelt.

Zu A. Einführung

Nr. 1

Zur Entfaltung rechtlicher Wirkung der Interventionsordnung auf Arbeitnehmer:innen im kirchlichen Dienst, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, wird auf das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen in der jeweils geltenden Fassung verwiesen (vgl. Teil D: Sonstige Regelungen; D, 1a. Regelung zur Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener und der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen).

Empfänger diözesaner Zuwendungen und Zuschüsse, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, müssen in ihren Zuwendungsanträgen vermerken, in welcher Form sie den Vorgaben der Ordnung entsprechen.

Die Prüfung, ob die Empfänger die Vorgaben der Ordnung ausreichend beachten, obliegt Ressort 6 – Caritas und Beratung.

Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit sind an die Deutsche Bischofskonferenz zu richten.

Nr. 3

Als schutzbefohlene Erwachsene gelten neben den hier genannten auch Personen „im Zustand von Krankheit, von physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder von Freiheitsentzug, wodurch faktisch, auch gelegentlich, ihre Fähigkeit zu verstehen und zu wollen eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, der Schädigung Widerstand zu leisten“ (Motu Proprio „Vos estis lux mundi“ vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 2 lit. b).

Zu B. Zuständigkeiten

Nr. 4 und Nr. 6

Namen, Kontaktdaten und Berufsbezeichnungen der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst (unabhängige Ansprechpersonen für die Prüfung von Verdachtsfällen) sind im Internet auf der Website der Erzdiözese München und Freising (www.erzbistum-muenchen.de) veröffentlicht.

In der Erzdiözese München und Freising sind nichtkirchliche Fachberatungsstellen als unabhängige Anlaufstellen benannt und im Internet auf der Website der Erzdiözese München und Freising (www.erzbistum-muenchen.de) mit Kontaktdaten veröffentlicht, an die sich Betroffene sexuellen Missbrauchs wenden können.

Die nichtkirchlichen Fachberatungsstellen sollen Betroffene beraten und begleiten sowie ergebnisoffen über das kirchliche Aufarbeitungs- und Anerkennungsverfahren informieren. Den Betroffenen soll eine fundierte und selbstbestimmte Entscheidung über den Eintritt in das kirchliche Anerkennungsverfahren ermöglicht und sie sollen dabei gegebenenfalls begleitet werden. Auf Wunsch der Betroffenen erfolgt die Beratung vertraulich.

In der Erzdiözese München und Freising ist zudem eine Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese München und Freising eingerichtet und mit Kontaktdaten im Internet auf der Website der Erzdiözese München und Freising (www.erzbistum-muenchen.de) veröffentlicht. Diese Stelle berät Betroffene niederschwellig und informiert über die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten der Erzdiözese.

Der Betroffenenbeirat in der Erzdiözese München und Freising ist eine weitere externe Anlaufstelle für Betroffene und mit Kontaktdaten im Internet auf der Website des Betroffenenbeirats (www.betroffenenbeirat-muenchen.de) veröffentlicht.

Nr. 7

Der Erzbischof richtet zu seiner Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Dem ständigen Beraterstab gehören neben dem Erzbischof

- der Generalvikar,
- der/die Amtschef:in,
- eine von sexuellem Missbrauch betroffene Person,
- die beauftragten Ansprechpersonen,
- ein:e Vertreter:in der nichtkirchlichen Fachberatungsstellen, der/die von den Fachberatungsstellen benannt wird,
- die Leitung der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch (GV.3),
- die Leitung der Stabsstelle Beratung und Seelsorge für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese München und Freising (GV.4),
- die Leitung der Stabsstelle Recht (AC.2),
- der/die Interventionsbeauftragte bzw. dessen/deren Vertretung
- sowie, soweit durch die bereits genannten Teilnehmer:innen noch nicht ausreichend vertreten, weitere Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs an.

Die Mitglieder des ständigen Beraterstabes werden für eine Amtszeit von drei Jahren vom Erzbischof ernannt. Wiederernennungen sind zulässig. Die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Beraterstabes wird im Amtsblatt und im Internet auf der Website der Erzdiözese München und Freising (www.erzbistum-muenchen.de) veröffentlicht.

Der ständige Beraterstab wird über wesentliche Entwicklungen in den Bereichen Intervention, Prävention und Aufarbeitung in der Erzdiözese München und Freising informiert.

Der ständige Beraterstab kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Nr. 11

Zuständige Person der Leitungsebene für den Bereich der Erzdiözese München und Freising, die über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 der Ordnung zu informieren ist, ist der Generalvikar für alle Institutionen, die der Gesetzgebungsgewalt des Erzbischofs unterliegen, wobei die Information an den Generalvikar ausschließlich über die beauftragten Ansprechpersonen zu erfolgen hat.

Nr. 13

Die beauftragten Ansprechpersonen informieren die Intervention, die die Bearbeitung der Vorgänge im Auftrag des Ordinarius wahrnimmt, unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 der Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung.

Die Intervention koordiniert den Aufklärungsprozess, führt die Verfahrensakte, verantwortet die Dokumentation, erstellt Statistiken und unterstützt die beauftragten Ansprechpersonen bei deren Arbeit.

Die Intervention informiert ihrerseits den Generalvikar und den/die Amtschef:in

- bei Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 der Ordnung Kleriker der Erzdiözese München und Freising betreffend,
- bei Vorgängen, in denen Mitarbeitende von der Arbeit (vorübergehend) freigestellt werden oder deren Arbeitsverhältnisse beendet werden sollen,
- bei Weiterleitung von Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden (vgl. Nr. 33),
- bei Vorgängen, die an die Abteilung Kirchenrecht (AC.2.1) zur Vorbereitung der Einleitung eines Verfahrens zur Voruntersuchung oder eines anderen Verfahrens nach CIC weitergeleitet werden, und
- von Vorgängen nach der Ordnung, deren Umfang und Schwere eine Information geboten erscheinen lassen.

Nr. 14

Die Intervention macht Mitteilung über den Beginn und den Abschluss eines Verfahrens an die Leitung Ressort Personal, bei Beschäftigten der Pfarrkirchenstiftungen und Ehrenamtlichen einer Pfarrei an den Kirchenverwaltungsvorstand.

Nr. 19

Insbesondere bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Täterinnen und Tätern, bei denen die Zuständigkeit unklar erscheint, ist es die Aufgabe der Intervention, eine Klärung über die Zuständigkeit und die weiteren erforderlichen Schritte herbeizuführen. Über die Ergebnisse ihrer Bemühungen informiert sie den Generalvikar und die Ansprechpersonen.

Zu C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

Nr. 20

Die Bewertung der Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen erfolgt auf der Grundlage der Handreichung zur Plausibilitätsprüfung der Deutschen Bischofskonferenz in der jeweils geltenden Fassung.

Nr. 21

Die Ansprechperson dokumentiert ggf. im Protokoll die Erfüllung der Vorgaben der Nr. 21, insbesondere die Hinweise auf das Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten sowie die gegebenenfalls erforderliche Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden oder andere zuständige Behörden. Sofern der/die Betroffene ausdrücklich darauf besteht, das Gespräch mit einer beauftragten Ansprechperson allein ohne Hinzuziehung einer weiteren Person durch die Ansprechperson zu führen, wird dies von der betreffenden Ansprechperson dokumentiert und dem Wunsch des/der Betroffenen entsprochen.

Nr. 26

Sofern aus Sicht der Intervention nicht auszuschließen ist, dass sich der Vorwurf auf die Begehung einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch (StGB) richtet und dabei die Gefahr der Verdunkelung oder der Veränderung oder Vernichtung von Beweismitteln oder des Einwirkens auf Zeugen besteht, soll – bevor ein Gespräch mit dem/der Beschuldigten geführt wird – die Staatsanwaltschaft darüber informiert werden und ihre Einschätzung zur Durchführung der Anhörung eingeholt werden. Der Einschätzung der Staatsanwaltschaft ist Rechnung zu tragen. Das Ergebnis wird dokumentiert.

Vertreter:in oder Beauftragte:r des Ordinarius im Sinne dieser Regelung ist die Intervention, der/die Voruntersuchungsführer:in oder ein:e sonstige:r Vertreter:in des Dienstgebers. In Abstimmung mit der Intervention nimmt eine beauftragte Ansprechperson an der Anhörung teil.

Nr. 30

Über das Gespräch wird ein Protokoll erstellt. Es wird an die/den Beschuldigte:n verschickt, der/die es unterschrieben zurücksenden soll. Seitens der/des Beschuldigten und der Begleitperson können Korrekturen am Protokoll vorgenommen werden, die als Ergänzungen zum Protokoll genommen werden, sofern sie nicht übernommen werden.

Von der ggf. ergänzten und von allen Beteiligten unterschriebenen Protokollfassung erhält der/die Beschuldigte eine Ausfertigung.

Nr. 31

Die Intervention informiert den Ordinarius bzw. die Leitung des kirchlichen Rechtsträgers über das Ergebnis der Anhörung.

Nr. 33

Vertreter:in des Ordinarius im Sinne dieser Regelung ist die Intervention. Sobald nach Einschätzung der Intervention tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet die Intervention unbeschadet der Bestimmung in Nr. 34 in Abstimmung mit der Leitung der Stabsstelle Recht die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden weiter.

Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung ist das örtlich zuständige Jugendamt im Rahmen des § 8a SGB VIII durch den Träger der Einrichtung in Abstimmung mit der Intervention zu informieren.

Nr. 36

Sobald nach Einschätzung der Intervention wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet sie den Sachverhalt an die Abteilung Kirchenrecht (AC.2.1) zur weiteren Prüfung und informiert den Ordinarius. Die Abteilung Kirchenrecht legt dem Ordinarius das Ergebnis der Überprüfung vor und bereitet gegebenenfalls die Einleitung der Voruntersuchung vor.

Nr. 37

Die Intervention erhält den Bericht über das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung zur Kenntnis.

Nr. 40

Die Intervention fasst die vorliegenden Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs zusammen und schlägt geeignete und angemessene Maßnahmen vor.

Nr. 42

Die zuständige Stelle im Sinne dieser Regelung ist die Intervention.

Zu D. Hilfen

Nr. 45

Als geeignete Person im Sinne der Ordnung, die die beauftragten Ansprechpersonen über Maßnahmen und den jeweiligen Umsetzungsstand unterrichtet, damit diese die betroffene Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung informieren können, gilt die Intervention.

Nr. 48

In Absprache mit den beauftragten Ansprechpersonen stellt die Intervention die erforderlichen Informationen den genannten Stellen zur Verfügung.

Nr. 49

Die notwendigen Informationen bzw. die Koordination des Informationsflusses für die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen erfolgen über die Intervention.
Im Hinblick auf die Aufarbeitung vermittelt die Intervention Unterstützungsmöglichkeiten.

Zu F. Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 56

Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich über die Pressestelle in Abstimmung mit dem Generalvikar und dem/der Amtschef:in.

Zu H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

Nr. 61

Die Akteneinsicht darf erst gewährt werden, sobald die staatlichen und kirchenrechtlichen Verfahren jeweils rechtskräftig abgeschlossen sind, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie sind auf der Website sowie im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt das Allgemeine Ausführungsdekret zu der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt 2020, Nr. 1, S. 28) außer Kraft.

München, den 23. Dezember 2022

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Anlage 1: Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Ansprechpersonen Anlage 2: Aufgaben und Befugnisse der Intervention

Anlage 1: Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Ansprechpersonen

Die Aufgaben und Befugnisse der gemäß Nr. 4 der Interventionsordnung beauftragten Ansprechpersonen sind:

- Entgegennahme von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Gesprächsführung mit den Betroffenen,
- Plausibilitätsprüfung,
- Information des Erzbischofs und der Intervention,
- verlässliche Kontaktperson für die/den Betroffene:n im gesamten Verfahren zu sein.

Um die Plausibilitätsprüfung und Aufklärung von Fällen vorgeworfenen oder erwiesenen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst bestmöglich zu gewährleisten und zu fördern,

um der ausdrücklichen Forderung des Erzbischofs zu entsprechen, dass alle Institutionen, die seiner Gesetzgebungsgewalt unterliegen, die gemäß Nr. 4 der Interventionsordnung beauftragten Ansprechpersonen bei ihrer Arbeit unter-

stützen, insbesondere ihnen alle gewünschten Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren sollen,

und im überwiegenden kirchlichen Interesse

hat der Generalvikar per Dekret vom 31.10.2022 von § 15 Abs. 1 der Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) dispensiert und den beauftragten Ansprechpersonen

- auf Antrag an den/die Interventionsbeauftragte:n die Einsichtnahme in die Personalakten von eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener beschuldigten Klerikern oder sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sowie
- auf Antrag an das Archiv des Erzbistums München und Freising die Nutzung von diesbezüglichem personenbezogenen Archivgut gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)

gestattet.

Anlage 2: Aufgaben und Befugnisse der Intervention

Die Intervention hat gemäß der Delegation des Ordinarius die Aufgabe, sämtliche Maßnahmen, die sich aus den Meldungen von Betroffenen sexualisierter Gewalt zwecks Aufklärung, Be- und Aufarbeitung ergeben, in die Wege zu leiten und zu koordinieren. Dazu zählt insbesondere die Durchführung der notwendigen Recherchen (Personalakte, Archiv etc.). Personen, die in einen konkreten Fall involviert sind, werden entsprechend der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 1. Juni 2022 (Amtsblatt 2022, Nr. 7, S. 261–277) seitens der Intervention berücksichtigt bzw. einbezogen. Die Verfahrensschritte werden dokumentiert.

Für den Bereich von „Fragen des sexuellen Missbrauchs“ ist die Intervention befugt, Auskünfte, die sich auf mögliche oder tatsächliche Fälle sexuellen Missbrauchs beziehen, von allen Institutionen, die der Gesetzgebungsgewalt des Erzbischofs unterliegen, einzuholen und Akteneinsicht zu nehmen.

2. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 201. Vollversammlung vom 23./24. November 2022 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD § 1 Allgemeiner Geltungsbereich**
hier: Aufnahme einer Verweisung auf Teil H ABD
zum 1. Januar 2023

- **ABD Teil A, 1. (Abschnitt VII: Sonderregelungen) und ABD Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 28 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V)
Die Änderungen des Artikels 1 Nummer 2 treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.
Die Änderungen des Artikels 1 Nummern 1a, 1b, 3 und 4 sowie des Artikels 2 treten rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft.
Die Änderungen des Artikels 1 Nummer 1c treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

- **ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 19 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
rückwirkend zum 1. Juli 2022
Die Nummern 15 und 17 sind gemäß § 20a Teil A, 1. in Kraft getreten.

- **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 18 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)
rückwirkend zum 1. Juli 2022
§ 24e Absatz 4 ist gemäß § 20a Teil A, 1. in Kraft getreten.

-
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft) Anlage D: Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen**
hier: redaktionelle Korrekturen
rückwirkend zum 1. Juni 2022

 - **ABD Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen)**
hier: Erbringung mittelbarer Arbeit außerhalb der Einrichtung
zum 1. Januar 2023

 - **ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**
hier: Änderung von fehlerhaften ABD-Bezügen
zum 1. Dezember 2022

 - **ABD D, 18. (Arbeitsmarktzulagen)**
hier: Schaffung von Arbeitsmarktzulagen zur Bindung und Gewinnung von qualifizierten Fachkräften
zum 1. Januar 2023
Diese Änderung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

 - **ABD Teil E, 1. (Regelungen für Auszubildende)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 11 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
rückwirkend zum 1. Juli 2022

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 141 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

München, den 19. Dezember 2022

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

3. Gesetz zur Änderung der „Satzung der Emeritenanstalt der Erzdiözese München und Freising“ vom 1. Januar 2016

Artikel 1

Änderung der „Satzung der Emeritenanstalt der Erzdiözese München und Freising“

Die „Satzung der Emeritenanstalt der Erzdiözese München und Freising“ vom 1. Januar 2016 (Amtsblatt 2016, Nr. 16, S. 633–639) wird nach Anhörung des Priesterrats und des Verwaltungsausschusses der Emeritenanstalt wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 2 bis 4 werden gestrichen.
3. § 9 Abs. 5 wird zu § 9 Abs. 2 und wie folgt neu gefasst: „Ein Priester kann wegen Dienstunfähigkeit oder Krankheit vorzeitig oder zeitlich befristet in den Ruhestand versetzt werden. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt.“
4. In § 10 Abs. 3 werden zwischen „werden“ und „angerechnet“ die Worte „bei Eintritt in den dauernden Ruhestand“ eingefügt.
5. § 11 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.
6. § 11 Abs. 4 wird zu § 11 Abs. 2 und wie folgt neu gefasst: „Die Höhe der Versorgungsbezüge darf 71,75 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt.“
7. § 11 Abs. 5 wird zu § 11 Abs. 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 16. Dezember 2022

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Erzbischöfliches Ordinariat

Verordnungen

4. **Ausführungsbestimmungen** zu den §§ 9 und 11 der Satzung der Emeritenanstalt der Erzdiözese München und Freising in der Fassung vom 16. Dezember 2022

Gemäß § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Satzung der Emeritenanstalt der Erzdiözese München und Freising in der Fassung vom 16. Dezember 2022 werden zur Regelung der Versetzung in den vorzeitigen und einstweiligen Ruhestand und zur Festlegung der ruhegehaltstfähigen Bezüge sowie der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit der Mitglieder der Emeritenanstalt folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1 **Vorzeitiger Ruhestand**

- (1) Der Priester kann wegen Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden ist. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.

Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Priesters, so ist er verpflichtet, sich auf Verlangen des Ordinarius durch von diesem zu bestimmende Ärzte ärztlich oder fachärztlich untersuchen und, falls es ärztlich für erforderlich gehalten wird, beobachten zu lassen sowie die Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Ordinarius zu entbinden. Die Kosten einer solchen Untersuchung werden von der Diözese getragen.

- (2) Entzieht sich der Priester trotz schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund seiner Verpflichtungen nach Abs. 1 Unterabsatz 2, so kann er so behandelt werden, wie wenn seine weitere Dienstfähigkeit oder vorzeitige Dienstunfähigkeit gemäß Abs. 1 Unterabsatz 2 festgestellt worden wäre.
- (3) In den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann ein Priester auch dann versetzt werden, wenn er nach dem Urteil des Diözesanbischofs aufgrund schweren Fehlverhaltens oder strafbarer Handlungen oder wegen einer schwerwiegenden Störung des Dienstverhältnisses bzw. des Vertrauensverhältnisses zum Diözesanbischof an der ordnungsgemä-

Ben Erfüllung von Aufgaben im Dienst der Diözese gehindert ist.

- (4) Von einer Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, solange eine anderweitige Verwendung des Priesters möglich erscheint.
- (5) Ist der Priester oder Priesteramtskandidat vor Vollendung des 62. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltstfähig berücksichtigt wird (Zurechnungszeit). Das Ruhegehalt beträgt in jedem Fall mindestens 35 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge. An dessen Stelle treten, wenn dies günstiger ist, 66,5 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3.
- (6) Für die Dauer des vorzeitigen Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit kann das Ruhegehalt unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzel-falles vom Diözesanbischof – erforderlichenfalls nach Beratung mit dem Vermögensrat – abweichend festgesetzt werden. Insbesondere kann ein abweichender Ruhegehaltssatz bestimmt werden. Näheres kann durch vom Diözesanbischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.
- (7) Dem Priester kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies aus schwerwiegen-dem Grund geboten ist.
- (8) Führt das Verfahren zu dem Ergebnis der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand, so beginnt der vorzeitige Ruhestand mit dem in dem Ent-hebungsdekret verfügten Zeitpunkt.

§ 2

Einstweiliger Ruhestand

- (1) In den einstweiligen Ruhestand kann ein Priester versetzt werden, der in-folge Krankheit oder sonstiger Umstände seinen Dienstpflichten für min-destens sechs Monate nicht nachzukommen vermag und für den zu er-warten ist, dass er seinen Dienst wieder aufnehmen kann. Die Verfügung, durch die ein Priester in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird, hat auch zu enthalten, wie lange der einstweilige Ruhestand voraussichtlich dauern wird.
- (2) In den einstweiligen Ruhestand kann ein Mitglied auch dann versetzt wer-den, wenn es nach dem Urteil des Diözesanbischofs aufgrund schweren Fehlverhaltens oder strafbarer Handlungen oder wegen einer schwerwie-

genden Störung des Dienstverhältnisses bzw. des Vertrauensverhältnisses zum Diözesanbischof an der ordnungsgemäßen Erfüllung von Aufgaben im Dienst der Diözese gehindert ist.

- (3) Bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vor Vollendung des 62. Lebensjahres wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres für die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Mitgliedschaft zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Das Ruhegehalt beträgt in jedem Fall mindestens 35 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge. An dessen Stelle treten, wenn dies günstiger ist, 66,5 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3.
- (4) Für die Dauer des einstweiligen Ruhestandes kann das Ruhegehalt unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles vom Ordinarius festgesetzt werden. Insbesondere kann ein abweichender Ruhegehaltssatz bestimmt werden. Näheres kann durch vom Bischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.
- (5) Spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres wird der einstweilige Ruhestand in einen dauernden Ruhestand umgewandelt.

§ 3

Ruhegehaltstfähige Bezüge und ruhegehaltstfähige Dienstzeit

- (1) Als ruhegehaltstfähige Bezüge gelten 100 v.H. der Bezüge nach § 11 Abs. 1 der Satzung der Emeritenanstalt, bestehend aus Grundgehalt und Gehaltzulagen, sofern sie als versorgungswirksam bezeichnet worden sind.

Haben sich die ruhegehaltstfähigen Bezüge zwar nach Besoldungsgruppe 2 bzw. 4 gerichtet, hat das Mitglied aber zuvor 15 Jahre ein Amt ausgeübt, das nach der Besoldungsgruppe 5 besoldet war, so richtet sich das Ruhegehalt nach Besoldungsgruppe 5.

Bei Priestern mit Besoldung nach Art. 8 Abs. 1 Nrn. 3 bis 4 der Priesterbesoldungsordnung gelten abweichend folgende Vomhundertsätze der jeweils zugeordneten Besoldungsgruppe des BayBesG:

1. Besoldungsgruppe 3 (Art. 8 Abs. 1 Nr. 3) 85 v. H.
2. Besoldungsgruppe 4 (Art. 8 Abs. 1 Nr. 4) 90 v. H.

- (2) In den Fällen des § 9 Abs. 1 der Satzung der Emeritenanstalt beträgt der Ruhegehaltssatz grundsätzlich 71,75 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge.
- (3) Das Ruhegehalt wird durch Anwendung eines Vomhundertsatzes (Ruhegehaltssatz) auf die ruhegehaltstfähigen Bezüge ermittelt. Der Ruhegehaltssatz beträgt für jedes Jahr ruhegehaltstfähige Dienstzeit 1,79375 v. H.,

insgesamt jedoch höchstens 71,75 v. H. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.

- (4) Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstjahre sind die anfallenden Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen. Bei der Berechnung der Versorgung sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die nach dieser Satzung zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten finden die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamVG) Anwendung.
- (5) Ein abweichender Ruhegehaltssatz kann unter Würdigung der besonderen Verhältnisse vom Bischof insbesondere dann festgesetzt werden, wenn der aktive Dienst des Mitglieds durch Zeiten des einstweiligen Ruhestandes oder Zeiten einer befristeten Dienstunfähigkeit unterbrochen war. Näheres kann durch vom Bischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.
- (6) Auf die nach dieser Satzung zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für alle Ruhestandsversetzungen, die ab dem 1. Januar 2023 erfolgen.

München, den 19. Dezember 2022

Christoph Klingan
Generalvikar

5. Kirchliche Statistik 2022 und Zählung der Sonntagsgottesdienste und Gottesdienstteilnehmer:innen für die Kirchliche Statistik 2023

a) Kirchliche Statistik 2022

Im Januar werden den Pfarrämtern die Erhebungsbögen für die Jahresstatistik 2022 zugesandt. Als Rücksendetermin hat die Deutsche Bischofskonferenz den 28. Februar 2023 festgesetzt.

Es wird gebeten, die ausgefüllten Erhebungsbögen bis zum angegebenen Termin an das Erzbischöfliche Ordinariat München, Fachbereich Pastoralraumanalyse, Postfach 33 03 60, 80063 München, zurückzusenden.

b) Zählung der Sonntagsgottesdienste und Gottesdienstteilnehmer:innen für die Kirchliche Statistik 2023

Für die Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands sind nach den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (5. März 2023) und am zweiten Sonntag im November (12. November 2023) sowohl die Anzahl der Gottesdienste wie auch die Zahl der Gottesdienstteilnehmer:innen zu zählen.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Die Teilnehmer:innen an Eucharistiefiern in Nebenkirchen und Kapellen dürfen bitte nicht vergessen werden. Muss anstelle der Eucharistiefier eine Wortgottesdienstfeier gehalten werden, so sind auch diese Teilnehmer:innen zu zählen. Die Teilnehmer:innen an den muttersprachigen Gottesdiensten auf dem Territorium der jeweiligen Pfarrei müssen bitte ebenfalls erfasst werden.

Die Ergebnisse dieser Zählung müssen Anfang 2024 in den Fragebogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 eingetragen werden.

6. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Peterskirchen-St. Peter und Paul

Die Pfarrei Peterskirchen-St. Peter und Paul hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels
der Pfarrei Peterskirchen-St. Peter und Paul

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Peterskirchen-St. Peter und Paul

7. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Tacherting-Unsere Liebe Frau

Die Pfarrei Tacherting-Unsere Liebe Frau hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels
der Pfarrei Tacherting-Unsere Liebe Frau

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Tacherting-Unsere Liebe Frau

Bekanntmachungen

8. Ergebnis der Wahl zur Schwerbehindertenvertretung der Erzdiözese München und Freising

Bei der Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden der Erzdiözese und der Stellvertretungen am 25. November 2022 wurden gewählt:

- Carola **Bielmeier** als Vertrauensperson
- Martina **Hell** als Stellvertreterin der Vertrauensperson
- Gerhardt **Hueck** als Stellvertreter der Vertrauensperson
- Stefan **Schulz** als Stellvertreter der Vertrauensperson
- Sibylle **Flickinger** als Stellvertreterin der Vertrauensperson für den Bereich der Erzbischöflichen Schulen

Die Amtszeit begann am 28. November 2022 und endet am 27. November 2026.

Die Vertrauensperson vertritt die schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Erzdiözese München und Freising beschäftigt sind.

Die Vertrauensperson ist erreichbar unter:

Telefon: 089/ 21 37-17 57

E-Mail: sbv@eomuc.de

Das Sekretariat der Vertrauensperson befindet sich im Dienstgebäude Kapellenstraße 4, 80333 München, Zimmer 1.125.

9. Jahresurlaub und Urlaubsvertretungen 2023

1. Urlaubsanspruch und Urlaubsbeantragung

Jedem Priester stehen pro Jahr 42 Tage Urlaub zu. Alle Urlaubsanträge sind elektronisch über SAP-Fiori zu beantragen.

Durch die nachfolgenden Richtlinien zur Regelung der Vertretung während der Urlaubszeit soll sichergestellt werden, dass wenigstens ein dreiwöchiger ununterbrochener Urlaub genommen werden kann.

2. Antrag auf eine Urlaubsvertretung

Wie in den vergangenen Jahren werden von der Erzdiözese auf Antrag ausländische Priester als Urlaubsvertreter für Pfarrer und Pfarradministratoren während ihres Jahresurlaubs vermittelt und eingesetzt. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass sich aus der Anmeldung des In-

teresses an einer solchen Urlaubsvertretung kein Anspruch auf Zuweisung eines Aushilfsgeistlichen herleiten lässt. Die Vermittlung hängt davon ab, wie viele geeignete ausländische Priester, die insbesondere in ausreichendem Maße die deutsche Sprache beherrschen müssen, sich beim Erzbistum um eine Ferienvertretung bewerben. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die wenigsten ausländischen Priester über ein eigenes Fahrzeug, viele auch nicht über einen in Deutschland gültigen Führerschein, verfügen.

3. Vertretung durch Regelungen vor Ort

Die Vertretung während der Urlaubszeit beschränkt sich auf die seelsorgliche Betreuung. Sie soll zunächst durch Absprachen vor Ort gewährleistet werden. Ist in einer Pfarrei oder einem Pfarrverband ein Priester mit den Rechten eines vicarius paroecialis angewiesen, gehört die Vertretung des Pfarrers oder des Pfarradministrators in dessen Abwesenheitszeiten zu seinen Aufgaben. In der Regel sind auch die Ruhestandspriester mit den Rechten eines vicarius paroecialis angewiesen. Zeitgleicher Urlaub von Pfarrer bzw. Pfarradministrator und Kaplan bzw. Pfarrvikar unter gleichzeitiger Beantragung einer Urlaubsaushilfe ist nicht statthaft. Ferner sollen im Dekanat Absprachen zur Nachbarschaftshilfe bei Abwesenheit getroffen werden. Von daher ist es dringend angezeigt, dass der Dekan über SAP über die Urlaubszeit informiert wird.

Ruhestandspriester, Priester mit überpfarrlichem Auftrag sowie Ordensgeistliche werden gebeten, nach Möglichkeit mitzuhelfen.

4. Urlaubsaushilfe durch auswärtige Priester

Für Pfarrer und Pfarradministratoren, die keinen Vertreter haben oder im Dekanat keine Aushilfe finden können, bemüht sich die Abteilung Priester im Erzbischöflichen Ordinariat um eine Urlaubsvertretung. Voraussetzung ist, dass vor Ort Unterkunft und Verpflegung sichergestellt sind. Anträge auf Vermittlung einer Urlaubsaushilfe sind möglichst umgehend, spätestens bis **31. März 2023** zu stellen. Bei später eingehenden Anträgen wird die Vermittlung sehr schwierig, insbesondere aufgrund langer Bearbeitungszeiten für Visa und überproportional steigender Reisekosten.

Die Auswahl von auswärtigen Priestern zur Urlaubsaushilfe ist wie folgt geregelt:

- Die Auswahl auswärtiger Priester als Urlaubsaushilfe erfolgt ausschließlich durch die Abteilung 3.1.1 Priester im Erzbischöflichen Ordinariat München.
- Auswärtige Priester, die am Einsatz als Urlaubsaushilfe interessiert sind, bewerben sich bei der Abteilung Priester unter: priester@eomuc.de

-
- Die für eine Anweisung erforderlichen Unterlagen werden im weiteren Bewerbungsgang von der Abteilung Priester angefordert bzw. sind dieser vorzulegen. Erst nach Eingang aller Dokumente in angeforderter Form wird die Anweisung für den Urlaubsvertreter ausgestellt. Eine feste Einplanung des Priesters oder Reisebuchung vor dem Vorliegen einer Anweisung ist nicht statthaft.

5. Weitere Hinweise zum Antrags- und Vergütungsverfahren

- Nach Eintreffen der ausländischen Urlaubsaushilfe ist ein Mitteilungsbogen durch den Pfarrer oder Pfarradministrator oder durch eine verantwortliche Person vor Ort vollständig auszufüllen und unterschrieben an das Erzbischöfliche Ordinariat, Personalabrechnung 3.4.2.1.1, Kapellenstraße 4, 80333 München zu senden. **Ohne diesen Mitteilungsbogen ist eine Erstattung der Kosten für die Urlaubsaushilfe nicht möglich!**
- Der Betrag für die Vergütung soll vom Konto der Kirchenstiftung vorgestreckt und dem Vertreter direkt ausbezahlt werden, wobei zumindest ca. 25 % der Vergütung sowie die Fahrtkosten bzw. der Fahrtkostenzuschuss bereits zu Beginn der Aushilfstätigkeit ausgehändigt werden sollen.
- Die Vergütung wird nach dem Ende der Vertretungszeit auf das Konto der jeweiligen Kath. Kirchenstiftung überwiesen.
- Die Vergütung für die **inländischen** Urlaubsaushilfen wird nach dem Ende der Vertretungszeit durch die Personalabrechnungsstelle des Erzbischöflichen Ordinariates **auf dessen Gehaltskonto** überwiesen.

Die ausländischen Urlaubsaushilfen werden durch die Erzdiözese für die Dauer ihres Aufenthaltes zuzüglich eines An- und Abreisetages im Rahmen einer Notfallabsicherung über einen Sammelvertrag krankenversichert. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Krankenversicherung nur auf akut auftretende Erkrankungen und Unfälle bezieht.

Sondervergütungen werden nicht gewährt. Private Telefongespräche gehen auf Rechnung der Aushilfe.

10. Zweite Dienstprüfung 2023–24 von Priestern und Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten

Im Verlauf der Jahre 2023–24 wird in der Erzdiözese München und Freising eine Zweite Dienstprüfung für Priester und Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten durchgeführt. Die entsprechenden Prüfungsordnungen wurden im Amtsblatt Nr. 2 vom 25. Januar 1996 veröffentlicht.

Zur Teilnahme an dieser Prüfung sind die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten der Berufseinführung 2021–24 (Beginn Pastorkurs plus 2021) aufgerufen.

Die Bewerbungen für die Teilnahme an der Prüfung sind bis zum 1. Juni 2023 schriftlich an das Erzbischöfliche Ordinariat, Kommission für die Zweite Dienstprüfung von Priestern und Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten, Fachbereich 3.3.2.5 – Berufseinführung Pastorale Dienste, PF 33 03 60, 80063 München zu richten.

Die Bewerbungsschreiben müssen neben dem formlosen Gesuch zur Teilnahme an der Zweiten Dienstprüfung folgende Angaben enthalten:

1. das Geburtsdatum,
2. den Geburtsort,
3. eine Erklärung über die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen der Berufseinführung und
4. die Geschäftszeichen von bereits erteilten Dispensen von Prüfungsteilen.

Anträge auf den Erlass von Prüfungsteilen sind spätestens mit der Bewerbung zu stellen.

Die Bewerber:innen haben die Möglichkeit, den Prüfungsteil Hausarbeit durch den Prüfungsteil Präsentation und Fachgespräch zu ersetzen. Der Antrag dazu ist ebenfalls mit dem schriftlichen Gesuch zu stellen.

Angehörige von Ordensgemeinschaften oder von anderen Diözesen legen eine Zustimmungserklärung des zuständigen kirchlichen Oberen bei.

Ein Vorschlag für das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss bis zum 13. Oktober 2023 schriftlich beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste eingereicht sein.

Wird der Prüfungsteil Präsentation mit Fachgespräch gewählt, dann ist ein Vorschlag für das Thema der Präsentation ebenfalls bis zum 13. Oktober 2023 beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste schriftlich einzureichen. Dieser Fachbereich berät bei Wahl und Formulierung der Themen.

Vom 26. Februar 2024 bis 1. März 2024 findet der Vorbereitungskurs für die schriftliche und die mündliche Prüfung statt. Die praktischen Prüfungen sind für November 2023 bis Mai 2024 vorgesehen.

Der Abschluss der Zweiten Dienstprüfung mit Übergabe der Zeugnisse findet im Anschluss an den Kurs zu Verwaltungsaufgaben und Rechtsfragen im Pastoralen Dienst am 19. Juli 2024 statt.

Die weiteren genauen Termine werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

Für nähere Informationen und Absprachen sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Informationstag am Mittwoch, dem 1. Februar 2023, von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Erzbischöflichen Ordinariat München (Kapellenstraße 4) eingeladen.

11. Zweite Dienstprüfung 2023–24 von Ständigen Diakonen im Hauptberuf

Im Verlauf des Jahres 2023–24 wird in der Erzdiözese München und Freising eine Zweite Dienstprüfung für Ständige Diakone im Hauptberuf durchgeführt. Die Prüfungsordnung ist im Amtsblatt 2017, Nr. 5, S.164–174, veröffentlicht.

Zur Teilnahme an dieser Prüfung sind insbesondere die Diakone im Hauptberuf des Weiherkurses 2022 aufgerufen.

Die schriftlichen Bewerbungen für die Teilnahme an der Prüfung sind bis zum 1. Juni 2023 an das Erzbischöfliche Ordinariat (Kommission für die Zweite Dienstprüfung von Ständigen Diakonen im Hauptberuf, Fachbereich 3.3.2.5 – Berufseinführung Pastorale Dienste) zu richten. Die Bewerbungsschreiben müssen neben dem formlosen Gesuch folgende Angaben enthalten:

- das Geburtsdatum,
- den Geburtsort,
- das Weihedatum bzw. das Datum des Dienstbeginns als Diakon im Hauptberuf und
- eine Erklärung über die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen der Berufseinführung (Formblatt).

Anträge auf den Erlass von Prüfungsteilen sind spätestens mit der Bewerbung bis zum 1. Juni 2023 zu stellen. Ferner können die Bewerber bis dahin beantragen, den Prüfungsteil Hausarbeit durch den Prüfungsteil Präsentation zu ersetzen; in diesem Fall bezieht sich der Prüfungsteil Kolloquium auf die Präsentation.

Ein Vorschlag für das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss bis zum 13. Oktober 2023 schriftlich beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste eingereicht sein, beziehungsweise ist ein Vorschlag für das Thema der

Präsentation ebenfalls bis zum 13. Oktober 2023 dort einzureichen. Der Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste berät bei der Wahl und Formulierung der Themen.

Der Abschluss der Zweiten Dienstprüfung mit Übergabe der Zeugnisse findet im Anschluss an den Kurs zu Verwaltungsaufgaben und Rechtsfragen im Pastoralen Dienst am 19. Juli 2024 statt.

Der Terminplan und genauere Hinweise zur Durchführung der Prüfungsteile werden den Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

12. Zweite Dienstprüfung 2023–24 von Gemeindereferentinnen/ Gemeindereferenten

Im Verlauf des Jahres 2023–24 wird in der Erzdiözese München und Freising eine Zweite Dienstprüfung von Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten durchgeführt. Die entsprechende Prüfungsordnung ist im Amtsblatt 2015, Nr. 10, S. 298–308, veröffentlicht.

Zur Teilnahme an dieser Prüfung sind die Gemeindeassistentinnen und Gemein-
daassistenten des Berufseinführungskurses 2022–24 aufgerufen.

Die schriftlichen Bewerbungen für die Teilnahme an der Prüfung sind bis zum 1. Juni 2023 an das Erzbischöfliche Ordinariat München (Kommission für die Zweite Dienstprüfung von Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, Fachbereich 3.3.2.5 – Berufseinführung Pastorale Dienste) zu richten. Die Bewerbungsschreiben müssen neben dem formlosen Gesuch folgende Angaben enthalten:

- das Geburtsdatum,
- den Geburtsort,
- das Datum des Dienstbeginns und
- eine Erklärung über die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen der Berufseinführung (Formblatt).

Anträge auf den Erlass von Prüfungsteilen sind spätestens mit der Bewerbung bis zum 1. Juni 2023 zu stellen. Ferner können die Bewerber:innen bis dahin beantragen, den Prüfungsteil Hausarbeit durch den Prüfungsteil Präsentation zu ersetzen; in diesem Fall bezieht sich der Prüfungsteil Kolloquium auf die Präsentation.

Ein Vorschlag für das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss bis zum 13. Oktober 2023 schriftlich beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste eingereicht sein.

Wird der Prüfungsteil Präsentation mit Fachgespräch gewählt, dann ist ein Vorschlag für das Thema der Präsentation ebenfalls bis zum 13. Oktober 2023 beim Fachbereich Berufseinführung Pastorale Dienste schriftlich einzureichen. Dieser Fachbereich berät bei Wahl und Formulierung der Themen.

Die einzelnen Prüfungsteile sind für September 2023 bis Juni 2024 vorgesehen. Der Abschluss der Zweiten Dienstprüfung mit Übergabe der Zeugnisse findet im Anschluss an den Kurs zu Verwaltungsaufgaben und Rechtsfragen im Pastoralen Dienst am 19. Juli 2024 statt.

Der Terminplan und genauere Hinweise zur Durchführung der Prüfungsteile werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

13. Bestätigung der kirchlichen Anerkennung der katholischen Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in der Erzdiözese München und Freising

Entsprechend den Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen (Amtsblatt 2000, Nr. 15, S. 384–390) überprüfte Ressort 6 Caritas und Beratung des Erzbischöflichen Ordinariats die Beratungsstellen der katholischen Verbände, die sich in der Erzdiözese München und Freising im Bereich der Schwangerenberatung engagieren.

Die Überprüfung führte zu keinen Beanstandungen. Die Bedingungen für die Fortgeltung der kirchlichen Anerkennung der katholischen Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen sind weiterhin erfüllt. Erzbischof Reinhard Kardinal Marx bestätigte die Fortgeltung der kirchlichen Anerkennung für die Beratungsstellen der folgenden Verbände:

- Sozialdienst katholischer Frauen Garmisch-Partenkirchen e. V.
- Sozialdienst katholischer Frauen München e. V.
- Sozialdienst katholischer Frauen Südostbayern e. V.
- Caritasverband Landshut e. V.

14. Fahrten zum Weltjugendtag 2023 nach Lissabon

Im August 2023 lädt Papst Franziskus unter dem Motto „Maria stand auf und machte sich eilig auf den Weg“ (Lk 1,39) zum Weltjugendtag nach Lissabon ein. Das Erzbischöfliche Jugendamt bietet eine Fahrt vom 27. Juli bis 8. August 2023 an. Verschiedene Gemeinschaften, Bewegungen und Pfarreien machen weitere Fahrtangebote. Die Erzdiözese München und Freising gewährt allen

Weltjugendtagsfahrern und -fahrerinnen im Alter von 16 bis 27 Jahren, die im Gebiet der Erzdiözese wohnhaft sind, einen Zuschuss in Höhe von 50,00 EUR. Für die Teilnahme an den Tagen der Begegnung in den (Erz-)Diözesen mit Partnergruppen (26. Juli bis 31. Juli 2023) oder an vergleichbaren Vorbereitungsstagen werden weitere 50,00 EUR Zuschuss gewährt. Die Leiter:innen der Fahrten werden gebeten, die Zahl der Teilnehmenden sowie das geplante Programm der Fahrt bis zum 31. Mai 2023 beim Erzbischöflichen Jugendamt, Referat für Ministrantenarbeit und religiöse Bildung, einzureichen. Nach der Fahrt (spätestens bis 30. September 2023) ist die unterschriebene Teilnehmer:innenliste (Name, Adresse, Unterschrift) abzugeben. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt danach ausschließlich auf offizielle Konten von Rechtsträgern (keine Privatkonten). Die Tage der Begegnung fallen in die letzte Woche vor den bayerischen Sommerferien. Die Entscheidung für eine Schulbefreiung liegt im Ermessen der jeweiligen Schulleitung. Für Antragstellung bei der Schulleitung stellen wir auf Anfrage gerne ein Empfehlungsschreiben zur Verfügung.

Informationen und Anmeldung:

Erzbischöfliches Jugendamt München und Freising
Referat für Ministrantenarbeit und religiöse Bildung
Preysingstraße 93

81667 München

Telefon: 089/ 480 92-24 20

E-Mail: wjt@eja-muenchen.de

Homepage: www.eja-muenchen.de/weltjugendtag

15. „Feier der Zulassung zur Taufe, Firmung und Eucharistie“ im Münchner Dom Zu Unserer Lieben Frau

Herzliche Einladung zur diözesanen

„Feier der Zulassung zur Taufe, Firmung und Eucharistie“ im Münchner Dom Zu Unserer Lieben Frau

Am ersten Sonntag der österlichen Bußzeit, **26. Februar 2023**, wird **Erzbischof Reinhard Kardinal Marx** um **17:15 Uhr erwachsene Taufbewerber:innen** zum Empfang der Sakramente des Christwerdens zulassen und während der Feier die zuständigen Pfarrer zur Spendung der Sakramente beauftragen. Taufbewerber:innen, Pfarrer und Katecheten treffen sich bereits um 16:15 Uhr im Dom. Die Feier der Taufe, Firmung und Eucharistie in den verschiedenen Gemeinden unseres Bistums sollte in der Osternacht oder in der Osterzeit 2023 stattfinden.

Zum Beten und Mitfeiern im Münchener Dom sind alle Gemeinden herzlich willkommen.

Im Anschluss an diese liturgische Feier sind die Taufbewerber:innen sowie die Gäste aus den Pfarreien zu einer Begegnung mit Erzbischof Reinhard Kardinal Marx herzlich eingeladen. Ort: Michaelssaal, Maxburgstraße 1, 80333 München.

Anträge zur Tauf- und Firmerlaubnis für die zuständigen Ortspfarrer sind beim Erzbischöflichen Ordinariat München (Kirchenrecht, AC.2.1, Kapellenstraße 4, 80333 München) einzureichen.

Anmeldung bitte bis spätestens 16. Februar 2023 an:

Glaubensorientierung, Maxburgstraße 1, 80333 München

Telefon: 089/ 21 37-24 05 (Sabine Meier, Sekretärin)

E-Mail: glaubensorientierung@eomuc.de

Entsprechende Unterlagen für die vorausgehende Feier in der Pfarrgemeinde sowie für die Feier im Münchner Dom werden Ihnen gerne bei Anmeldung zugesandt.

16. „Weites Herz – offene Augen!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2023

„Weites Herz – offene Augen!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2023 um die bekannte Begegnung zwischen dem blinden Bettler Bartimäus und Jesus vor den Stadtmauern Jerichos, von der auch das Markusevangelium berichtet.

Das **Bonifatiuswerk** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spender:innen angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2023. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2023. Bereits im August 2022 wurden die Begleithefte zum Thema „Weites Herz – offene Augen!“ verschickt.

Es wird gebeten, die Erstkommuniongabe an die Erzbischöfliche Finanzkammer entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2023 (Amtsblatt 2022, Nr. 11, S. 364–368) zu überweisen.

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2024 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: 052 51/ 29 96-94
Telefax: 052 51/ 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

17. „Connected.“ – Gabe der Neugefirmten 2023

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes spielt in diesem Jahr auf die Vielfalt analoger und digitaler Möglichkeiten an, miteinander verbunden zu sein. Mit wem fühle ich mich besonders verbunden? Was bedeutet mir Freundschaft? Und welche Rolle spielt dabei die Verbindung zu Gott? Zur Suche nach Antworten auf diese Fragen ermutigt das Leitwort „Connected.“ die Jugendlichen in der Firmvorbereitung sowie die sie begleitenden Mitwirkenden in der Katechese. Gleichzeitig spielt das Leitwort „Connected.“ auch auf die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes an, die ab dem Pfingstfest 2023 im App Store und im Google Play Store zum Download bereitstehen wird.

Auch im Jahr 2023 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein **Firmbegleitheft** mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Connected.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2023 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2023. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des **Firm-Paketes** (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2023 wurden Ihnen bereits im August 2022 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2024 können bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Es wird gebeten, die Firmgabe an die Erzbischöfliche Finanzkammer entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2023 (Amtsblatt 2022, Nr. 11, S. 364–368) zu überweisen.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: 052 51/ 29 96-94
Telefax: 052 51/ 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

18. Firmkurs mit Erwachsenenfirmung in der Münchner Jesuitenkirche St. Michael

Die Erwachsenenfirmung wird am Pfingstmontag, den 29. Mai 2023, um 10:00 Uhr in der Münchner Jesuitenkirche St. Michael, Neuhauser Straße 6, durch Erzbischof Reinhard Kardinal Marx gespendet.

In der Glaubensorientierung in St. Michael bereitet Thomas Hürten ab 23. März 2023 in einem Kurs an sieben Abenden, immer donnerstags (nicht am 6. und 13. April 2023) von 19:00 bis 20:30 Uhr, auf die Firmung am 29. Mai 2023 vor. Der Kurs ist auch für Konvertitinnen und Konvertiten geeignet.

Alle Erwachsenen, die in ihren Heimatgemeinden auf die Firmung vorbereitet werden, sollen von ihrer Pfarrei bis 16. Mai 2023 ebenfalls bei der Glaubensorientierung, Maxburgstraße 1, 80333 München angemeldet werden. Hierzu bitte

das Anmeldeformular zur Firmung und ein Taufzeugnis beilegen. Weitere Informationen unter:

Telefon: 089/ 21 37-24 05 (Sabine Meier, Sekretariat)

E-Mail: glaubensorientierung@eomuc.de

Internet: www.erzbistum-muenchen.de/glaubensorientierung

Die Probe für die Liturgie der Firmung findet verbindlich für alle Firmlinge am Donnerstag, den 25. Mai 2023, um 19:00 Uhr in der Münchner Jesuitenkirche St. Michael statt.

19. Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung von 5. bis 12. März 2023

Solidarität ist in Krisenzeiten besonders wichtig. Anlässlich der Caritas-Sammlung im Frühjahr 2023 dankt der Verband seinen Sammlerinnen und Sammlern sowie allen Haupt- und Ehrenamtlichen, sei es bei der Haussammlung oder beim Vorbereiten und Verteilen der Spendenbriefe – ihr Einsatz macht das soziale Engagement in den Pfarreien erst möglich. Der folgende Text ist als Entwurf für Pfarrblätter und andere Veröffentlichungen gedacht. Gerne können Sie auch eigene Beispiele aus Ihrer Pfarrgemeinde vorstellen.

Zusammenhalt in der Krise –

Die Caritas bittet um Solidarität mit Notleidenden

„Gemeinsam wollen wir die Krise überwinden.“ Die Inflation treibt zwar immer mehr Menschen in die Armut und bedroht den sozialen Frieden, gleichzeitig wächst die Solidarität in den Gemeinden. Tausende mit ihrem Engagement ermöglichen der Caritas, Bedürftigen beizustehen, wie das folgende Beispiel verdeutlicht:

Eine ältere Frau lächelt tapfer und füllt ihren Einkaufskorb mit Kartoffeln, Gemüse und Brot. Sie musste lange anstehen, denn die Schlangen vor den Lebensmitteltischen und Essensausgaben der Caritas werden immer länger. Viele Seniorinnen und Senioren mit kleinen Renten und Familien, die an der Armutsgrenze leben, wissen nicht mehr, wie sie die teuren Lebensmittel, ihre Miete, die Heizkosten oder warme Jacken für ihre Kinder bezahlen sollen.

Sei es ein Zuschuss zur Stromnachzahlung, zur Reparatur der Waschmaschine oder für die Ausgabe einer warmen Suppe für Bedürftige – schon kleine Beiträge können große Not lindern! Bitte helfen Sie der Caritas, in schweren Zeiten an der Seite der Menschen zu stehen.

Gleich, ob Sie für die Kirchenkollekte, bei der Haussammlung, im Pfarrbüro oder per Überweisung spenden – jeder Beitrag kommt Notleidenden in unserer

Mitte zugute. Auch wenn Sie selbst einmal in eine schwierige Situation kommen: Wenden Sie sich bitte an Ihre Pfarrei oder an Ihre Caritas vor Ort. Dort ist man gerne für Sie da.

Danke von Herzen für Ihre Solidarität. Hier wird Nächstenliebe lebendig und trägt zum sozialen Frieden in den Gemeinden und in unserer Welt bei!

Anweisung zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung

Die Haus- und Straßensammlung der Caritas wird von 6. bis 12. März 2023 durchgeführt. Die Kirchenkollekte ist am Sonntag, dem 5. März 2023. Am Sonntag davor, am 26. Februar, möge bei allen (auch Vorabend-)Gottesdiensten bereits mit besonderer Dringlichkeit auf die Caritas-Frühjahrssammlung hingewiesen werden. Dabei kann der vorstehende Aufruf verwendet werden.

Das zugesandte Material bietet ergänzende Hinweise. Auf örtliche Caritas-Einrichtungen wie Caritas-Fachdienste, Sozialstationen, Altenheime, Behindertenhilfeeinrichtungen etc. möge besonders Bezug genommen werden.

Die Haus- bzw. Briefsammlung ist in allen Pfarreien durchzuführen. Sie findet in der Woche von 6. bis 12. März 2023 statt. Die Straßensammlung der Caritas wird von Freitag, 10. März, bis einschließlich Sonntag, 12. März, durchgeführt.

Die Abrechnung ist bis spätestens 31. Mai 2023 einzusenden an den Diözesan-Caritasverband, Hirtenstraße 4, 80335 München. Dazu sind die Abrechnungsfomulare des Caritasverbandes zu benutzen. Es ist darauf zu achten, dass die angegebenen Beträge mit der Überweisung an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V. übereinstimmen.

In den Pfarreien/Pfarrverbänden verbleiben 40 % des gesamten Sammlungsergebnisses für die Pfarrcaritas. Zu beachten ist hierzu die „Verbindliche Regelung zur Verwendung und Verwaltung der Caritas-Sammlungsgelder“ (siehe Amtsblatt 2017, Nr. 9, S. 291–294).

Der Anteil von 60 % ist bis spätestens 31. Mai 2023 unter Angabe der Seelsorgestellen-Nummer an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V., IBAN DE46 7509 0300 0002 1424 14 bei der LIGA-Bank, zu überweisen. Dieser Anteil wird den zuständigen Caritas-Fachdiensten gutgeschrieben. Somit kommt der gesamte Sammlungserlös der Caritas vor Ort zugute.

Wo Seelsorgestellen zusammengelegt oder nebenamtlich besetzt sind, mögen die zuständigen Seelsorger darauf achten, dass das Ergebnis der Caritas-Sammlung nicht absinkt. Angesichts der großen sozialen Probleme unserer Tage, deren Bewältigung unserer Kirche mit aufgetragen ist, und der bedeutenden Aufgaben, die unserer Diözesan-Caritas gestellt sind, werden alle Seelsorger um gewissenhafte Durchführung der Sammlung und genaue Einhaltung der genannten Aufteilung gebeten.

Ein besonderer Hinweis ist notwendig für die Straßensammlung. Die Verordnungen hierzu, die auf dem Sammlerausweis abgedruckt sind, müssen genau beachtet werden. Es darf keine Sammlungsbüchse an unbekannte Personen ausgegeben werden.

Die Rundfunkansprache zur Caritas-Sammlung ist am Sonntag, dem 5. März 2023, um 10:35 Uhr im Bayerischen Rundfunk, 1. Programm.

Mehr Informationen zu den Caritas-Sammlungen – vor allem zu den Hygiene- und Abstandsrichtlinien wegen der Corona-Pandemie – unter:

www.caritas-nah-am-naechsten.de/haus-und-strassensammlung

Fragen zu den Caritas-Sammlungen unter:

Telefon: 089/ 551 69-265

E-Mail: sammlung@caritasmuenchen.de

20. Dienstekommen der Seelsorgsgeistlichen – Stolarienmeldung

Nach den steuerrechtlichen Bestimmungen müssen Stolarieneinnahmen als Dienstekommen versteuert werden.

Wir ersuchen alle Priester bzw. Offiziatoren, die Mitteilung über die im Jahr 2022 vereinnahmten Stolarien bis spätestens 31. Januar 2023 unter Angabe der Personalnummer an die Personalabrechnungsstelle des Erzbischöflichen Ordinariates zu senden.

Grundlage der Stolarienmeldung sind die jeweiligen Buchhaltungsergebnisse der Kirchenstiftungen. Eine Mitteilung ist auch dann erforderlich, wenn Stolarieneinnahmen nicht angefallen sein sollten.

Das Formblatt für die Stolarienmeldung kann abgerufen werden unter [arbeo2 > Serviceportal für Beschäftigte > Dokumente & Formulare > Arbeitszeit & Fahrten > Formulare für pastorale Dienste > Mitteilung über die Stolarieneinnahmen im Kalenderjahr](#).

Christoph Klingan, Generalvikar

Erzbischöfliche Finanzkammer

21. Jahresrechnung der Kirchenstiftungen für das Jahr 2022 und Haushalt der Kirchenstiftungen für das Jahr 2023

I. Jahresrechnung der Kirchenstiftungen für das Jahr 2022

Jede Kirchenstiftung hat gemäß Art. 7 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in Verbindung mit Art. 31 bis 33 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 1. Januar 2018 eine Jahresrechnung zu erstellen und der Stiftungsaufsichtsbehörde (Erzb. Finanzkammer) vorzulegen.

Wir bitten deshalb, die Jahresrechnung 2022 bis 31. März 2023 der Erzb. Finanzkammer in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Besondere Hinweise:

Die Jahresrechnung ist von der Kirchenverwaltung durch Beschluss anzuerkennen und von den anwesenden Kirchenverwaltungsmitgliedern zu unterschreiben.

Es wird gebeten, die Auslegefrist von zwei Wochen und den entsprechenden Vermerk in der Jahresrechnung zu beachten.

Zusammen mit der Jahresrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Protokoll der Kassenbestandsaufnahme (Maiß 2956 K)
- Kopien der Bank- und Depotauszüge zum 31. Dezember 2022
- Persolvierungsnachweis der Stiftungsgottesdienste
- Kopie der Endabrechnung der Caritas-Sammlungsgelder

Bestehen zur Unterstützung und Förderung der finanziellen Aufgaben der Kirchenstiftung auf pfarrlicher Ebene Vereine, die laut Satzung ein Mitwirkungs- oder Aufsichtsrecht der Kirchenstiftung bzw. der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorsehen, so sind auch deren Jahresabschlüsse vollständig zur Einsichtnahme vorzulegen.

II. Haushalt der Kirchenstiftungen für das Jahr 2023

Für 2023 ist erneut ein Ausgleich der zu erwartenden Personalkostensteigerungen möglich.

Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung haben Sie die Möglichkeit, für die Buchhaltungskräfte Mehrarbeitsstunden anzuordnen (für Pfarrverbände/Verwaltungs- und Haushaltsverbände bis zu 100 Stunden, Einzelkirchenstiftungen bis zu 50 Stunden). Wir werden den Kirchenstiftungen im Laufe des zweiten Halbjahres den Aufwand für diese Mehrarbeitsstunden im Rahmen eines außeror-

dentlichen Haushaltszuschusses erstatten. Aus Gründen der Vereinfachung ist ein individueller Antrag/Anfrage pro Kirchenstiftung hierzu nicht erforderlich; wir bitten Sie daher auch, hiervon abzusehen. Bitte beachten Sie grundsätzlich die Regelungen für die Anweisung von Mehrarbeitsstunden. So sind Anweisungen für in der Vergangenheit liegende Jahre nicht möglich.

Unverändert ist zu beachten, dass aus heutiger Sicht nicht auszuschließen ist, dass das aktuelle Haushaltsniveau in den kommenden Jahren nominal gesenkt werden muss.

Im Einzelnen ist bei der Haushaltsplanung zu beachten:

1. Erhöhung der Richtwerte und der Haushaltszuschüsse

Um die Personalkostensteigerung weitgehend aufzufangen, wird der Richtwert für 2023 für die Haushaltgruppe 60 – Personal um 4 % erhöht.

Die Richtwerte der Haushaltgruppe 61 – Allgemeine Verwaltung, der Haushaltgruppe 62 – Seelsorge und Liturgie, der Haushaltgruppe 63 – Grundstücke und Gebäude, der Haushaltgruppe 64 – Anschaffungen sowie der Haushaltgruppe 65 – Allgemeine Einnahmen werden nicht erhöht.

Für die Haushaltgruppe 64 – Anschaffungen gelten weiterhin folgende Richtwerte:

Pfarreien bis	500 Katholiken	EUR	500,00
Pfarreien bis	2.000 Katholiken	EUR	1.000,00
Pfarreien bis	4.000 Katholiken	EUR	1.500,00
Pfarreien über	4.000 Katholiken	EUR	2.000,00

Kirchenstiftungen, die noch über den Richtwerten liegen, erhalten nur die Richtwerterhöhung (d.h. nicht die Erhöhung der tatsächlich entstandenen Kosten), sodass weitere Einsparmaßnahmen unumgänglich sind.

Über die Höhe des Haushaltszuschusses 2023 erhalten die Kirchenstiftungen einen gesonderten Haushaltsbescheid.

2. Instandhaltungspauschalen und Richtwert 63 – Grundstücke und Gebäude

Die Zuweisung der Instandhaltungspauschalen 2023 erfolgt analog zur Zuweisung 2022.

Soweit die Instandhaltungspauschalen im laufenden Haushaltsjahr nicht verbraucht werden, sind (nach Abzug der Leistungen für erbrachte Hand- und Spanndienste) zweckgebundene Rückstellungen (auf Konto 09100/8891) zu bilden.

Aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten erfolgt im Haushaltsjahr 2023 eine einmalige, außerordentliche Zuweisung nach einem festen, von der Stiftungsaufsichtsbehörde (Erzb. Finanzkammer) ermittelten Schlüssel. Die Kirchenstiftungen erhalten hierüber spätestens im IV. Quartal einen gesonderten Zuschussbescheid. Es wird gebeten, verantwortlich mit dem Ressourcenverbrauch umzugehen und entsprechende Einsparmaßnahmen individuell festzulegen. Die stark gestiegenen Energiekosten werden nicht vollumfänglich ausgeglichen werden können.

3. Einnahmen aus Vermietungen

Reine Mietobjekte (z. B. Häuser, Eigentumswohnungen), die eigenständig abgerechnet und seelsorglich nicht genutzt werden, sind über das Konto 2612... zu führen.

Die Kirchenverwaltung muss durch vorausschauende Planung die Rentabilität dieser Gebäude sicherstellen.

Überschüsse, die sich aus den Mieterträgen nach Abzug der Ausgaben für Gebäudeunterhalt und Reparaturen sowie für Personal- und Sachaufwendungen ergeben, verbleiben auf diesem Konto. Daraus ist der künftige Bauunterhalt (ohne Zuschüsse der Kirchenstiftung und des Erzb. Ordinariates) zu finanzieren. Aus dem Haushalt aufgewendete Personal- und Sachkosten sind dem Mietobjekt zu belasten, soweit diese zuordenbar sind.

Für den Bauunterhalt sind ausreichend Mittel auf dem Konto 2612... zurückzubehalten, mindestens jedoch 50 % des verbleibenden jährlichen Überschusses. Sollte der prognostizierte künftige Bauunterhalt der nächsten 20 Jahre durch die Mittel auf dem Konto 2612... gedeckt sein, können nach Antrag und in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht vom restlichen verbleibenden Überschuss 50 % einer freien Rücklage zugeführt werden, weitere 50 % können im Bedarfsfall für den ordentlichen Haushalt verwendet werden.

Aus den jährlichen Mieteinnahmen der übrigen Mietobjekte (z. B. Wohnung im Pfarrhaus oder Pfarrzentren) sind 50 % für Instandhaltung und Reparaturmaßnahmen zu verwenden bzw. wenn nicht verbraucht einer entsprechenden Rücklage (083..) zuzuführen. Die übrigen 50 % fließen dem ordentlichen Haushalt zu und werden bei der Festsetzung des Richtwertes entsprechend berücksichtigt.

Auf die Ausführungsbestimmungen über die Vermietung von Räumlichkeiten und Verpachtung von Grundstücken zum Zwecke der Unterbringung von Flüchtlingen wird verwiesen.

4. Einnahmen aus Anlagevermögen

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Anlagevermögens (z. B. aus Pacht- und Erbpachteinnahmen, AGF-Erträge) fließen dem ordentlichen Haushalt zu.

80 % der Pacht- und Erbpachteinnahmen sowie 1/3 der Erträge aus Anlagen im Aachener Grundfonds sind im Richtwert der Haushaltsgruppe 63 eingerechnet. 20 % der Pacht- und Erbpachteinnahmen bzw. 2/3 der Erträge aus Anlagen im Aachener Grundfonds können einer freien Rücklage zugeführt werden. Aus den 2/3 Anteil des Ertrages aus Anlagen im AGF kann zum Inflationsausgleich eine Wiederanlage erfolgen.

5. Vorlage des Haushaltsplanes 2023

Für das Haushaltsjahr 2023, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist für den gesamten Pfarrbereich ein Haushaltsplan gemäß Art. 7 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in Verbindung mit Art. 26 bis 29 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 1. Januar 2018 zu erstellen und von der Kirchenverwaltung zu beschließen. Danach ist der Haushaltsplan 2023 der Kirchenstiftung, gegebenenfalls mit den separaten Haushaltsplänen des Pfarrgemeinderates und der Jugend,

bis 31. März 2023

der Erzb. Finanzkammer in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Zwischenzeitlich gelten die Regelungen für die haushaltslose Zeit gemäß Art. 30 der Ordnung für kirchliche Stiftungen.

6. Auszahlungsmodus des Haushaltszuschusses 2023

Die Auszahlung des Haushaltszuschusses 2023 erfolgt in folgenden Raten:

Januar: 30 % des genehmigten ordentlichen Haushaltszuschusses 2022

Mai: 30 % des genehmigten ordentlichen Haushaltszuschusses 2022

ab September: Rest des genehmigten ordentlichen Haushaltszuschusses 2023 (nach Bearbeitungsstand und lt. Haushaltsbescheid 2023)

Wir behalten uns die Auszahlung des Restbetrages bei Nichtvorliegen der Jahresrechnung 2022 sowie des Haushaltsplanes 2023 bei der Erzb. Finanzkammer vor.

7. Ansprechpartner:innen

Alle Anfragen sind an die jeweiligen Funktionspostfächer zu richten.
Cornelia Michel, Fachbereichsleitung
Telefon: 089/ 21 37-13 21, E-Mail: cmichel@eomuc.de

7.1 Haushaltszuschüsse

Funktionspostfach: Haushalt-Kirchenstiftungen@eomuc.de

Karin Schanzer, Sachreferentin Schwerpunkt Region Nord und München
E-Mail: kschanzer@eomuc.de

Michael Weiß, Sachbearbeiter Schwerpunkt Region Nord und München
Dekanate 1–6
Telefon: 089/ 21 37-12 91, E-Mail: mweiss@eomuc.de

Kilian Knieger, Sachbearbeiter Schwerpunkt Region Süd und München
Dekanate 7–12
Telefon: 089/ 21 37-772 68; E-Mail: kknieger@eomuc.de

7.2 Finanzierung von Baumaßnahmen

Funktionspostfach: Baufinanzierung-Kirchenstiftungen@eomuc.de

Carolin Vogt, Dekanate 1–7 und Region Nord
Telefon: 089/ 21 37-22 70

Sabine Lechner, Dekanate 8–12 und Region Süd
Telefon: 089/ 21 37-16 09

7.3 Rechnungswesen

Katharina Drexl, Sachgebietsleitung
Telefon: 089/ 21 37-14 08; E-Mail: kdrexl@eomuc.de

Anfragen sind direkt an die zuständigen Sachbearbeiter:innen zu richten.

22. Jahresrechnung der Kindertageseinrichtungen für 2022 und Haushalt der Kindertageseinrichtungen für 2023

I. Jahresrechnung der Kindertageseinrichtungen für 2022

Satzungsgemäße Erstellung und termingerechte Vorlage:

Jede Kirchenstiftung hat gemäß Art. 7 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in Verbindung mit Art. 31 bis 33 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 1. Januar 2018 (Amtsblatt 2018, Nr. 7, S. 329–331) einen Rechnungsabschluss zu erstellen und der Stiftungsaufsichtsbehörde (Erzb. Finanzkammer) vorzulegen.

Wir bitten die Jahresrechnung 2022 (01.01.2022 bis 31.12.2022) der Kindertageseinrichtung

bis 31. März 2023

bei der Erzb. Finanzkammer in einfacher Ausfertigung mit Originalunterschriften vorzulegen. Eine Terminverlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Bestehen zur Unterstützung und Förderung der finanziellen Aufgaben der Kindertageseinrichtungen auf pfarrlicher Ebene Vereine, die lt. Satzung ein Mitwirkungs- oder Aufsichtsrecht der Kirchenstiftung bzw. der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorsehen, so sind auch deren Jahresabschlüsse vollständig zur Einsichtnahme vorzulegen.

II. Antrag auf einen Haushaltszuschuss nach Vorlage der Jahresrechnung 2022

Sofern die Jahresrechnung 2022 ein Defizit ausweist, kann ein Antrag auf Haushaltszuschuss (mit Begründung) – zusammen mit der Jahresrechnung –

bis 31. März 2023

eingereicht werden. Nach Prüfung der Unterlagen wird über den Antrag entschieden und die Kirchenstiftung darüber informiert.

Ein Haushaltszuschuss der Erzb. Finanzkammer kann nur dann erwartet werden, wenn trotz Beachtung der Haushaltsgrundsätze und einer kostendeckenden Haushaltsplanung im Verlauf des Haushaltsjahres durch unvorhersehbare Ausgaben oder Einnahmeausfälle ein Haushaltsdefizit entsteht, das nicht durch vorhandene Rücklagen oder seitens der Kommune abgedeckt werden kann.

III. Haushaltsplan der Kindertageseinrichtungen für 2023

1. Satzungsgemäße Erstellung und termingerechte Vorlage

Die Kirchenverwaltung hat gem. Art. 7 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in Verbindung mit Art. 26 bis 29 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 1. Januar 2018 (Amtsblatt 2018, Nr. 7, S. 329–331) für die Kindertageseinrichtungen einen Haushaltsplan zu erstellen und zu beschließen.

Die Haushaltsplanung erfolgt analog dem Kalenderjahr.

Danach ist der Haushaltsplan 2023 (01.01.2023 bis 31.12.2023) der Kindertageseinrichtung

bis 31. März 2023

der Erzb. Finanzkammer in einfacher Ausfertigung mit Originalunterschriften vorzulegen.

Zwischenzeitlich gelten die Regelungen für die haushaltslose Zeit gemäß Art. 30 der Ordnung für kirchliche Stiftungen.

Zur Berechnung der kindbezogenen Förderung und der Elternbeiträge sowie zur Ermittlung einer kostendeckenden Haushaltsführung sind die Analyseberechnungen über adebisKITA zu verwenden und/oder die Berechnungs- und Planungstabelle „KibeF“.

2. Haushaltsgrundsätze

Um die wirtschaftliche Betriebsführung sowie den notwendigen pädagogischen Personaleinsatz der Kindertageseinrichtung zu sichern, gelten unter Beachtung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) folgende Grundsätze bei der Erstellung und dem Vollzug des Haushaltes:

- 2.1 Alle Personal- und Sachausgaben stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Der Haushalt ist kostendeckend zu planen, d.h. die Ausgaben sind so zu kalkulieren, dass sie durch die Einnahmen (Förderung BayKiBiG, Elternbeiträge, Spenden, freiwillige Leistungen der Kommune, Aktionen etc.) finanziert werden.
- 2.2 Als Mindestanstellungsschlüssel ist gemäß BayKiBiG für je 11 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder mindestens 1 Arbeitsstunde des pädagogischen Personals (= 1:11) festgelegt.

Empfohlen wird jedoch ein Anstellungsschlüssel von 1:10, der bei der Planung anzustreben ist. Bei der Ermittlung der Buchungszeitstunden sind die Gewichtungsfaktoren (1,2/1,3/2,0/4,5) der aufgenommenen Kinder entsprechend zu berücksichtigen. Der Mindestanstellungsschlüssel (1:11)

und der Qualifikationsschlüssel (mind. 50 % Fachkraftstunden) müssen eingehalten werden, da ansonsten kein Förderanspruch besteht.

Die Vorgaben des KITA-Leitfadens der Stiftungsaufsichtsbehörde sind zu beachten.

Wichtiger Hinweis zum Förderanspruch:

Die Einhaltung des Anstellungs- und Qualifikationsschlüssels und damit die Voraussetzung für die Förderung nach BayKiBiG ist im Programm adebiskITA bei „Analyse/Analysemodell“ ersichtlich.

Diese Analyse ist jeweils monatlich zum Monatsanfang auf der Grundlage der aktuellen Kinder- und Personaldaten aus dem Programm zu generieren und **vom Träger** (in Absprache mit der Kindergartenleitung) zu überprüfen!

Die Verantwortung zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen liegt beim Träger! Sobald im Abrechnungsverfahren KiBiG.web die entsprechenden Module freigeschaltet sind, sind bei der Aufenthaltsgemeinde der jeweiligen Kinder der Antrag auf Abschlagszahlungen und der vollständige Förderantrag (ab Januar für das zurückliegende Jahr) zu stellen. **Der vollständige Förderantrag (Endabrechnung) muss bis spätestens 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres gestellt sein!** Soweit die Frist nicht eingehalten wird, verliert der Träger die gesamte gesetzliche Förderung (Jahressumme)!

Um die Auszahlung der Abschlagszahlungen zu gewährleisten, sind rechtzeitig die aktuellen Daten für die kindbezogene Förderung aus adebiskITA in KiBiG.web (spätestens zu den jeweiligen Stichtagen 15.1./15.4./15.7./15.10.) zu übertragen und an das zuständige Rechenzentrum zu melden. Sofern dies nicht geschieht, wird staatlicherseits die nächste Abschlagszahlung ausgesetzt.

Bei Fragen zu adebiskITA können Sie sich an die Hotline, Telefon: 089/ 21 37-17 00 und zu KiBiG.web an Telefon: 02 08/ 77 89 98 81 wenden.

Förderausfälle können nicht durch Haushaltszuschüsse seitens der Erzb. Finanzkammer ausgeglichen werden.

- 2.3 Das BayKiBiG schreibt eine stundenbezogene Staffelung der Elternbeiträge um mind. 10 % vor. Wir empfehlen für dieses Haushaltsjahr einen Mindestbeitrag von EUR 120,-/Monat für zwölf Monate, bezogen auf den Buchungszeitraum von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden.
- 2.4 Durch die kind- und stundenbezogene Förderung ist für die Wirtschaftlichkeit der Kindertageseinrichtung eine möglichst volle Auslastung von zentraler Bedeutung. Wir bitten deshalb die Kirchenverwaltung und die Trägervertreter sowie die Kindergartenleitung, darauf besonders zu achten und

ggf. durch gezielte bedarfsorientierte Angebote an die Eltern freie Platzkapazitäten auszuschöpfen.

- 2.5 Der Küchenbereich hat sich in den Einnahmen und Ausgaben (Sach- und Personalkosten) selbst zu finanzieren (Kostendeckungsprinzip).

Soweit das Personal am Mittagessen des Kindergartens teilnimmt, ist dafür vom Personal mindestens das für Kinder übliche Essensgeld zu bezahlen.

- 2.6 Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist grundsätzlich kostendeckend aus Spielgeldeinnahmen zu finanzieren.

- 2.7 Für Anschaffungen (Erzieherinnenstühle, Einrichtungen, Geräte etc.) können je nach Bedarf und Größe der Kindertageseinrichtung bis zu EUR 2.500,- im Haushalt angesetzt werden.

Die EDV-Standardausstattung für die Kindertageseinrichtungen wird durch die Erzdiözese München und Freising gestellt.

- 2.8 Für betriebliche Fortbildungsmaßnahmen des pädagogischen Personals gilt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die „Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen“.

Die Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden. An Fortbildungsmaßnahmen, zu denen sie vom Träger verpflichtet werden, haben sie teilzunehmen. Die Kosten trägt der Dienstgeber.

- 2.9 Es ist darauf zu achten, dass die jährlichen Schließungszeiten nicht mehr als 30 Arbeitstage betragen.

Bleibt ein Kindergarten länger geschlossen, so folgt eine Kürzung der Jahresförderung pro zusätzlichen Schließtag um $1/220$; davon ausgenommen sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung dienen. Diese Kürzung kann nicht durch einen Haushaltszuschuss der Erzb. Finanzkammer ausgeglichen werden.

- 2.10 Zur finanziellen Förderung und Unterstützung von personenbezogenen Einzelfällen in Kindertageseinrichtungen können ggf. auch Mittel aus dem 40 %igen Anteil der in der Pfarrei verbleibenden Caritas-Sammlungsgelder verwendet werden, jedoch nicht zum Ausgleich von Haushaltsdefiziten.

- 2.11 In pädagogischen, konzeptionellen und personellen Angelegenheiten steht den Trägern die Fachberatung für KITA-Einrichtungen des Caritasverbandes unterstützend zur Verfügung. Die Beratung kann auch für die Teamfortbildung in Anspruch genommen werden.

In Fragen zur Münchner Förderformel unterstützt Sie das Ressort 5/Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen.

Ansprechpartner:innen 5.1.3 – Abteilung Stiftungskitas

Sonja Lindmeier-Dankerl, Abteilungsleitung

Telefon: 089/ 21 37-16 66, E-Mail: slindmeier-dankerl@eomuc.de

Beate Jendresek, Sachreferentin Münchner Förderformel

Telefon: 089/ 21 37-773 79, E-Mail bjendresek@eomuc.de

3. Genehmigungsfreie Baumaßnahmen

Für Gebäude im Eigentum der Kirchenstiftung gilt:

Genehmigungsfreie Baumaßnahmen (nach den aktuell geltenden diözesanen Bauregeln bis EUR 20.000,- brutto) sind durch die Kirchenverwaltung, bei KITA-Verbänden durch den KITA-Ausschuss, im ordentlichen Haushalt der KITA einzuplanen und zu finanzieren.

Folgende Beschlussmodalitäten sind zu beachten:

Bei KITA-Verbänden befindet und beschließt die Trägerin (KITA-Ausschuss) über den laufenden baulichen Unterhalt bis EUR 5.000,- brutto (kleine Baulast) wie z. B. Wartungsarbeiten, Schönheitsreparaturen (z. B. Malerarbeiten) und Reparaturen zur Behebung kleinerer Schäden. Bauliche Maßnahmen an den Baulichkeiten und Anlagen, die über die kleine Baulast hinausgehen, sind im gegenseitigen Einvernehmen von der zuständigen Kirchenverwaltung (Gebäudeeigentümerin) zu beschließen (große Baulast); hierzu gehören insbesondere etwaige Umbauarbeiten, Instandsetzungsarbeiten, Fassadenarbeiten und Installationen.

Im Übrigen verweisen wir auf die aktuell geltenden diözesanen Bauregeln. Die Regelungen in den Mitfinanzierungsvereinbarungen mit den Kommunen sind entsprechend zu beachten. Bei Anfragen von Kommunen bzgl. einer Erweiterung von Einrichtungen oder Änderungen bzgl. der Betriebsform verweisen wir auf das Erfordernis einer vorherigen Beratung und Antragstellung über 5.1.3 – Abteilung Stiftungskitas.

4. Ansprechpartner:innen

Alle Anfragen sind an die jeweiligen Funktionspostfächer zu richten.

Cornelia Michel, Fachbereichsleitung

Telefon: 089/ 21 37-13 21, E-Mail: cmichel@eomuc.de

4.1 Haushaltszuschüsse

Funktionspostfach: Haushalt-Kirchenstiftungen@eomuc.de

Karin Schanzer, Sachreferentin Schwerpunkt Region Nord und München

E-Mail: kschanzer@eomuc.de

Michael Weiß, Sachbearbeiter Schwerpunkt Region Nord und München
Dekanate 1–6

Telefon: 089/ 21 37-12 91, E-Mail: mweiss@eomuc.de

Kilian Knieger, Sachbearbeiter Schwerpunkt Region Süd und München
Dekanate 7–12

Telefon: 089/ 21 37-772 68; E-Mail: kknieger@eomuc.de

4.2 Finanzierung von Baumaßnahmen

Funktionspostfach: Baufinanzierung-Kirchenstiftungen@eomuc.de

Carolin Vogt, Dekanate 1–7 und Region Nord

Telefon: 089/ 21 37-22 70

Sabine Lechner, Dekanate 8–12 und Region Süd

Telefon: 089/ 21 37-16 09

4.3 Rechnungswesen

Katharina Drexl, Sachgebietsleitung

Telefon: 089/ 21 37-14 08; E-Mail: kdrexl@eomuc.de

Anfragen sind direkt an die zuständigen Sachbearbeiter:innen zu richten.

München, im Januar 2023

Markus Reif
Erzbischöflicher Finanzdirektor

Dr. Martin Kellerer
Stellv. Erzbischöflicher Finanzdirektor

Erzbischöfliches Konsistorium

23. Verlängerung der Amtszeit eines Diözesanrichters

Erzbischof Reinhard Kardinal Marx hat die Ernennung von Pater Lic. iur. can. Christophe Holzer OP zum Diözesanrichter im Erzbischöflichen Konsistorium und Metropolitangericht mit Wirkung vom 1. Januar 2023 um weitere fünf Jahre verlängert.

München, den 1. Januar 2023

Lic. iur. can. Peter Förster
Erzbischöflicher Offizial

Personalveränderungen

Priester:

- 01.09.2022** **Vuletic P. Ivan OFM:** angewiesen als Seelsorger in der Kroatischen Katholischen Gemeinde München.
- 31.10.2022** **Valiyaparampil P. Thomas Mathew MCBS:** entpflichtet als Pfarrvikar in der Pfarrei Freising-Lerchenfeld-St. Lantpert und in den Pfarrverbänden St. Korbinian und Neustift, gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Buchbach und Oberaufkirchen.
- 01.11.2022** **Vogl Klaus:** ernannt zum Dekan des Dekanats Bad Aibling sowie zum Landkreisdekan im Landkreis Rosenheim.
- 23.11.2022** **Westermeier Ludwig:** bestätigt als Dekanstellvertreter des Dekanats Traunstein.
- 30.11.2022** **Brieskorn P. Norbert SJ:** entpflichtet als Spiritual für die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul;
Dagelic Ivan: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarrei Großdingharting-St. Laurentius.
- 01.12.2022** **Beham Gerhard:** zusätzlich angewiesen als Pfarradministrator der Pfarrei Großdingharting-St. Laurentius;
Demmelmair Peter: zusätzlich angewiesen als Pfarradministrator der Pfarrei Lenggries-St. Jakob (befristet bis 31.01.2023);
Hofstetter Klaus: angewiesen als Seelsorgemithilfe in den Pfarrverbänden Höhenkirchen und Aying-Helfendorf.
- 31.12.2022** **Babinsky Ulrich:** entpflichtet als Mitarbeiter im Seelsorgeteam im Rotkreuzklinikum München; gleichzeitig ernannt zum Kirchenrektor der Kapelle im Rotkreuzklinikum München und Übertragung der Stelle „Seelsorge in der Krankenpastoral“ im Sozialraum 57, der aus der Pfarrei München-Herz Jesu gebildet wird;
Kreß Horst: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Teisendorf;
Rauscher Stephan: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien Freising-St. Georg, Freising-St. Peter und Paul, Freising-Lerchenfeld-St. Lantpert, Freising-Vötting-St. Jakob, Haindling-St. Laurentius, Marzling-St. Martin und Pulling-St. Ulrich sowie als Kurat der Kuratie Tüntenhausen-St. Michael und als Leiter der Pfarrverbände St. Korbinian und Neustift.

01.01.2023 **Gnan Benjamin:** zusätzlich angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Dachau-St. Peter und Dachau-Heilig Kreuz sowie als Leiter des Pfarrverbandes Dachau-Hl. Kreuz und St. Peter;

Holzmann P. Martin OP: angewiesen als Seelsorgemithilfe in der Stiftskirche St. Kajetan (Theatinerkirche) in der Metropolitanpfarrei Zu Unserer Lieben Frau;

Nawar Alexander: angewiesen zur Seelsorgemithilfe in der Pfarrei München-St. Benno;

Orsetti Fabian: angewiesen als Pfarradministrator in den Pfarreien Rosenheim-Hl. Blut, Rosenheim-Oberwöhr-St. Josef der Arbeiter und Pang-Mariä Himmelfahrt sowie als Leiter der Stadtkirche Rosenheim-Am Wasen.

31.01.2023 **Raufer Josef:** entpflichtet als Erzbischöflicher Zeremoniar; gleichzeitig angewiesen als Pfarradministrator der Pfarrei Lengries-St. Jakob.

Ständige Diakone:

01.12.2022 **Marzini Otwin, DH:** angewiesen als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Am Tachinger See.

31.12.2022 **Scharnagl Manfred, DH,** hauptberuflicher Diakon in der Stadtkirche Mühldorf: entpflichtet als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Töging-Erharting;

Spöttl Dieter, DH, Geistlicher Mentor Ständige Diakone: entpflichtet als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Bogenhausen-Süd.

01.01.2023 **Braun Richard, DiR:** angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Trudering-St. Augustinus und St. Franz Xaver sowie in der Pfarrei München-Christi Himmelfahrt;

Drachenfels Stefan von, DH, hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Partenkirchen-Farchant-Oberau: zusätzlich angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Justizvollzugsanstalt München;

Hart Stefan, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Hadern – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon in der Pfarrei München-Christus Erlöser/Neuperlach;

(01.01.2023) **Jablowsky Thomas, DH**, hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Brannenburg-Flintsbach: zusätzlich angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Notfallseelsorge im Sozialraum 252, der aus den Dekanaten Bad Aibling, Chiemsee, Inntal und Rosenheim sowie den Pfarrverbänden Amerang, Edling, Eiselfing-Babensham, Pfaffing-Albaching, Rott am Inn und der Stadtkirche Wasserburg gebildet wird;

Kreysing Frank, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband PACEM-München-Nord-Feldmoching sowie in der Pastoral für Menschen mit Behinderung im Sozialraum 35, der aus den Pfarreien München-Christi Himmelfahrt und München-St. Emmeram sowie aus den Pfarrverbänden Aschheim-Feldkirchen, Bogenhausen-Süd, Haar, Ismaning-Unterföhring, Kirchheim-Heimstetten, St. Gabriel-Hl. Blut, St. Thomas Apostel-St. Lorenz, Trudering-St. Augustinus und St. Franz Xaver, Vaterstetten und Vier Heilige Trudering Riem gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Ismaning-Unterföhring;

Lange Marek, DiR: angewiesen als Seelsorgemithilfe beim Kath. Bestattungsdienst München – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Bogenhausen-Süd;

Maier Konrad, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon im Klinikum Traunstein – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Schnaitsee;

Mrosczok Klaus, DH, hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Holzkirchen-Warngau: zusätzlich angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Seniorenpastoral im Sozialraum 212, der aus den Pfarrverbänden Holzkirchen-Warngau, Weyarn und Otterfing gebildet wird;

Mylius Martin, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Notfallseelsorge im Sozialraum 282, der aus den Dekanaten Rottenbuch und Werdenfels gebildet wird, sowie in der Seniorenpastoral im Sozialraum 273, der aus dem Dekanat Rottenbuch gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Rottenbuch;

Pöller Martin, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Mammendorf – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Moosach-Olympia-dorf;

(01.01.2023) **Rukavina Tomislav, DH:** angewiesen als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Holledau – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Mammendorf;

Spahn Christian, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Salvator Mundi – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Im Würmtal;

Viskovic Ivica, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Hasenberg-Zu unserer lieben Frau am Holz – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon für Ethnische Minderheiten;

Wagner Michael, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Betriebsseelsorge im Sozialraum 18, der aus den Seelsorgsregionen München und Nord gebildet wird, sowie als Diözesanpräses des KAB-Diözesanverbandes München und Freising e. V. – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Obergiesing und als Mitarbeiter im Fachbereich Betriebsseelsorge.

Pastoralreferenten und -referentinnen:

31.12.2022 **Gerum Werner:** entpflichtet als Pastoralreferent im Seniorenheim Haus Heilig Geist – Münchenstift GmbH – Eintritt in den Ruhestand.

01.01.2023 **Altmann Max,** Pastoralreferent im Pfarrverband Esting-Olching: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferent in der Schulpastoral im Sozialraum 162, der aus den Pfarreien Grafrath-Mariä Himmelfahrt, Gröbenzell-St. Johann Baptist, Kottgeisering-St. Valentin und Schöngeising-St. Johann Baptist, aus der Kuratie Aich-St. Peter und Paul und aus den Pfarrverbänden Eichenau-Alling, Esting-Olching, Fürstenfeld, Glonnauer Land, Maisacher Land, Mammendorf und Puchheim gebildet wird;

Beck Helmut, Pastoralreferent zur Wahrnehmung der Aufgaben des Geistlichen Verbandsleiters der Katholischen Landjugendbewegung Bayern und des Beauftragten für die Landjugendseelsorge in Bayern: entpflichtet als Pastoralreferent im Pfarrverband Eichenau-Alling;

(01.01.2023) **Biechele** Irmengard, Pastoralreferentin zur Leitung der Pastoralpsychologischen Bildung/KSA im Ressort Personal des Erzbischöflichen Ordinariats: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 13, der aus dem Pfarrverband St. Clemens und St. Vinzenz sowie den Pfarreien München-St. Benno, München-St. Bonifaz, München-St. Joseph und München-St. Theresia gebildet wird, unter Berücksichtigung der Anforderungen, die das Projekt „Himmel über Neuhausen“ mit sich bringt – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin im Klinikum der Universität München mit dem Schwerpunkt der Spezialisierten Palliativversorgung;

Cramer Franzis: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 11, der aus den Pfarrverbänden Altschwabing und Am Luitpoldpark gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin in der München Klinik Schwabing;

Daniel Alexander: zugewiesen als Pastoralreferent in der Jugendpastoral im Sozialraum 112, der aus den Pfarrverbänden Bergkirchen-Schwabhausen, Dachau-Hl. Kreuz und St. Peter und Dachau-St. Jakob gebildet wird, sowie im Pfarrverband Dachau-St. Jakob – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent im Pfarrverband Fahrenzhausen-Haimhausen;

Dillitzer Sabine, Pastoralreferentin im Kinderpalliativzentrum im Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München – Campus Großhadern: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 13, der aus dem Pfarrverband St. Clemens und St. Vinzenz sowie den Pfarreien München-St. Benno, München-St. Bonifaz, München-St. Joseph und München-St. Theresia gebildet wird, unter Berücksichtigung der Anforderungen, die das Projekt „Himmel über Neuhausen“ mit sich bringt – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin im Deutschen Herzzentrum München;

Eichinger Christian: zugewiesen als Pastoralreferent in der Schulpastoral im Sozialraum 251, der aus den Dekanaten Rosenheim, Bad Aibling, Chiemsee und Inntal, aus den Pfarrverbänden Ammerang, Edling, Eiselfing-Babensham, Pfaffing-Albaching und Rott am Inn sowie der Stadtkirche Wasserburg im Dekanat Wasserburg gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent zum Dienst als Fachreferent am Schüler- und Studentenzentrum Rosenheim;

(01.01.2023) **Ertl** Monika: zugewiesen als Pastoralreferentin in den Pfarreien München-St. Joseph und München-St. Ludwig – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin im Pfarrverband Unterhaching;

Fischer Irmgard: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Betriebsseelsorge im Sozialraum 18, der aus der Pfarrkuratie Oberndorf-St. Georg, der Kuratie Aich-St. Peter und Paul, den Pfarreien Ebersberg-St. Sebastian, Egming-St. Johann Baptist u. Michael, Grafrath-Mariä Himmelfahrt, Gröbenzell-St. Johann Baptist, Kirchseon-St. Joseph, Kottgeisering-St. Valentin, Landshut-Hl. Blut, Landshut-St. Jodok, Landshut-St. Martin, Landshut-St. Peter und Paul, Markt Schwaben-St. Margaret, Poing-St. Michael, Schöngeising-St. Johann Baptist, Steinhöring-St. Gallus, den Pfarrverbänden Achdorf-Kumhausen, Anzing-Forstinning, Aßling, Bruckberg-Gündlkofen, Eichenau-Alling, Esting-Olching, Fürstenfeld, Gelting-Finsing, Glonn, Glonnauer Land, Grafing, Maisacher Land, Mammendorf, Moosach, Puchheim, den Dekanaten Dachau, Dorfen, Erding, Freising, Geisenhausen, Indersdorf, Moosburg, Mühldorf, Scheyern, Waldkraiburg, Weihenstephan sowie der Seelsorgsregion München gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin in der Katholischen Betriebsseelsorge;

Fraundorfer-Winderl Maria: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Schulpastoral im Sozialraum 218, der aus dem Dekanat Miesbach gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin zur Leitung des Schulpastoralen Zentrums Holzkirchen;

Glöckl Thomas: zugewiesen als Pastoralreferent in der Krankenpastoral im Sozialraum 104, der aus den Pfarrverbänden Fürstenried-Maxhof und Im Würmtal sowie den Pfarreien Gauting-St. Benedikt und Neuried-St. Nikolaus gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent im HELIOS Klinikum München West und in den Asklepios Fachkliniken München-Gauting, Zentrum für Pneumologie und Thoraxchirurgie;

(01.01.2023) **Golla-Fackler** Luitgard: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Seniorenpastoral im Sozialraum 100, der aus den Pfarreien Gauting-St. Benedikt und Gilching-St. Sebastian sowie dem Pfarrverband Im Würmtal gebildet wird, und in der Seniorenpastoral im Sozialraum 101, der aus der Stadtkirche Germering und den Pfarrverbänden Gräfelfing St. Stefan-St. Johannes und München West gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin im Pfarrverband Pasing;

Greil Christian: zugewiesen als Pastoralreferent im Pfarrverband Pasing – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent im Pfarrverband Laim;

Häring Andreas, Pastoralreferent zur Leitung der Jugendpastoral in dem zusammengefassten Sozialraum, der durch die Dekanate Bad Tölz und Wolfratshausen gebildet wird: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferent in der Jugendpastoral im Sozialraum 185, der aus den Pfarrverbänden Bad Tölz und Gaißach-Reichersbeuern sowie der Pfarrei Lenggries-St. Jakob gebildet wird;

Hueck Gerhardt: zugewiesen als Pastoralreferent in der Schulpastoral im Sozialraum 108, der aus den Dekanaten München-Laim, München-Forstenried, München-Pasing, den Pfarrverbänden München West, Im Würmtal, Gräfelfing St. Stefan-St. Johannes, der Stadtkirche Germering sowie den Pfarreien Gauting-St. Benedikt und Gilching-St. Sebastian gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent zur Leitung des Schulpastoralen Zentrums im Schloss Fürstenried;

Kirnberger Alexander, Pastoralreferent in der Pfarrei Markt Schwaben-St. Margaret: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferent in der Betriebsseelsorge im Sozialraum 250, der aus den Dekanaten Inntal, Chiemsee, Bad Aibling und Rosenheim sowie den Pfarrverbänden Rott am Inn, Eiselfing-Babensham, Amerang, Edling, Pfaffing-Albaching und der Stadtkirche Wasserburg im Dekanat Wasserburg gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent in der Katholischen Betriebsseelsorge;

Klug Hans: zugewiesen als Pastoralreferent in der Hochschulpastoral im Sozialraum 107, der aus dem Dekanat München-Pasing gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent zur Leitung der Hochschulgemeinde in München Pasing;

(01.01.2023) **Kratz** Christiane: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 191, der aus dem Pfarrverband Aufkirchen im Dekanat Wolfratshausen gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin in der Marianne-Strauß-Klinik Behandlungszentrum für Multiple Sklerose Kempfenhausen gGmbH und im Alten- und Pflegeheim Malteserstift St. Josef;

Kromer Hans-Christoph, Pastoralreferent zum Dienst als Leiter der Katholischen Hochschulgemeinde Freising: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferent in der Schulpastoral im Sozialraum 152, der aus den Dekanaten Freising, Moosburg, Scheyern, Weihenstephan und dem Pfarrverband Fahrnzhausen-Haimhausen im Dekanat Dachau gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent zur Leitung des Schulpastoralen Zentrums Freising;

Lehner Karl-Heinz: zugewiesen als Pastoralreferent in der Hochschulpastoral im Sozialraum 247, der aus der Katholischen Hochschulgemeinde an der Hochschule Rosenheim im Schüler- und Studentenzentrum gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent zur Leitung des Schüler- und Studentenzentrums Rosenheim;

Littger Annette: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 241, der aus den Pfarrverbänden Oberes Inntal, Brannenburg-Flintsbach, Rohrdorf und Neubauern-Nußdorf gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin in der Klinik Bad Trissl GmbH;

Madan Benny: zugewiesen als Pastoralreferent zur Leitung der katholischen Seelsorge an der München Klinik Harlaching – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent zur seelsorglichen Mitarbeit an der München Klinik Harlaching;

Munk Elfriede: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 235, der aus den Pfarrverbänden Tuntenhausen-Schönau, Feldkirchen-Höhenrain-Laus, Bruckmühl und Großkarolinenfeld gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin in der RoMed Klinik Bad Aibling;

Pfeilstetter Philipp, Pastoralreferent im Pfarrverband Achdorf-Kumhausen: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferent in der Hochschulpastoral im Sozialraum 170, der aus dem Dekanat Landshut gebildet wird;

(01.01.2023) **Pöllmann** Christine, Referentin in der Pastoralpsychologischen Bildung/KSA im Ressort Personal des Erzbischöflichen Ordinariats; zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 160, der aus den Pfarrverbänden Eichenau-Alling, Esting-Olching und Puchheim sowie der Pfarrei Gröbenzell-St. Johann Baptist gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Leiterin der Berufseinführung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten und als Pastoralreferentin zur Rufbereitschaft im Klinikum Fürstenfeldbruck, im HELIOS Klinikum München West sowie in den Asklepios Fachkliniken München-Gauting;

Rogatzki Sigrid: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 237, der aus den Pfarrverbänden Maria Morgenstern, Heufeld-Weihenlinden und Raubling gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin in den Kliniken im Raum Bad Feilnbach;

Sang Martina: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 33, der aus den Pfarrverbänden Bogenhausen-Süd und St. Gabriel-Hl. Blut sowie der Einzelpfarrei München-St. Emmeram gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin im Pfarrverband Ismaning-Unterföhring;

Sattler Heidi: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Seniorenpastoral im Sozialraum 99, der aus den Pfarrverbänden Sendling und St. Heinrich-St. Stephan gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin im Altenheim Münchenstift GmbH, Haus Josef, Luise-Kiesselbach-Platz München;

Sax Elisabeth: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Seniorenpastoral im Sozialraum 234, der aus dem Dekanat Wasserburg gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin in den Altenheimen Maria Stern, Caritas-Altenheim St. Konrad und im Privaten Betreuungszentrum Wasserburg;

Schlüter Martina, Pastoralreferentin zur Leitung der Krankenpastoral in dem zusammengefassten Sozialraum, der aus den Dekanaten Dachau und Indersdorf sowie aus dem Pfarrverband Karlsfeld im Dekanat München-Feldmoching gebildet wird: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferentin zur Seelsorge in der Helios Amper-Klinik Dachau – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin zur Leitung der Seelsorge in der Helios Amper-Klinik Dachau sowie in der Helios Amper-Klinik Indersdorf;

(01.01.2023) **Schmid-Friedl** Christine, Pastoralreferentin zur Leitung der Krankenpastoral in dem zusammengefassten Sozialraum, der aus den Dekanaten Berchtesgaden und Teisendorf gebildet wird, mit Seelsorge im Sozialraum 201: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferentin in der Seniorenpastoral im Sozialraum 200, der aus dem Dekanat Teisendorf gebildet wird;

Schott Alfred: zugewiesen als Pastoralreferent in der Krankenpastoral im Sozialraum 244, der aus den Pfarrverbänden Schnaitsee, Rott am Inn, Eiselfing-Babensham, Edling, Pfaffing-Albaching sowie den Pfarreien Wasserburg-St. Jakob und Wasserburg-St. Konrad von Parzham im Dekanat Wasserburg gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent in der RoMed Klinik Wasserburg am Inn;

Schwaiger Beate: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Seniorenpastoral im Sozialraum 32, der aus dem Pfarrverband Vier Heilige Trudering Riem gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin im Altenheim KWA-Luise-Kieselbach-Haus;

Schwarz Susanne, Leitung der Krankenpastoral in dem zusammengefassten Sozialraum, der aus den Dekanaten Ottobrunn, Giesing und München-Perlach gebildet wird: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferentin zur Seelsorge in der München Klinik Harlaching;

Simon Elisabeth: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Stadtkirche Landshut;

Stauber Angelika: entpflichtet als Pastoralreferentin in der Altenheimseelsorge im Tegernseer Tal mit den Einrichtungen Sozialwerk Heuser Seniorenresidenz Villa Bruneck, Kreuth; Seniorenresidenz Wallberg, Rottach-Egern; KWA Stift Rupertihof, Rottach-Egern, Seniorenzentrum Der Schwaighof, Tegernsee – Eintritt in den Ruhestand;

Tralmer Thomas, Pastoralreferent im Pfarrverband Peiting-Hohenpeißenberg: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferent in der Krankenpastoral im Sozialraum 277, der aus dem Dekanat Rottenbuch und dem Pfarrverband Heimgarten-Schlehdorf-Ohlstadt-Großweil gebildet wird;

(01.01.2023) **Wimmer Hermann:** zugewiesen als Pastoralreferent in der Seniorenpastoral im Sozialraum 47, der aus der Pfarrei Garching-St. Severin von Noricum und den Pfarrverbänden Oberschleißheim und Unterschleißheim-St. Ulrich und St. Korbinian gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent in der Bonifatius Seniorenresidenz Münchhausen GmbH und im Caritas-Altenheim St. Josef in Karlsfeld;

Winterer Angelika, Pastoralreferentin im Pfarrverband Oberammergau zur pastoralen Vorbereitung und Begleitung der Passionsspiele 2022: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 277, der aus dem Dekanat Rottenbuch und dem Pfarrverband Heimgarten-Schlehdorf-Ohlstadt-Großweil gebildet wird.

Gemeindereferenten und -referentinnen:

01.11.2022 **Kiemer Sr. Angelika:** zugewiesen als Gemeindereferentin im Katholischen Bestattungsdienst München;

Ruhland Bettina, Gemeindereferentin im Pfarrverband Maria-Tading: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Walpertskirchen.

21.11.2022 **Huber Anton,** Gemeindereferent in den Pfarrverbänden Hallbergmoos und Erding-Langengeisling: zusätzlich zugewiesen zur projektbezogenen Mitarbeit als Gemeindereferent in der Pfarrei Neufahrn-St. Franziskus von Assisi.

06.12.2022 **Kampitsch Raphael:** entpflichtet als Gemeindereferent in der Pfarrei München-St. Michael/Berg am Laim.

31.12.2022 **Ruhland Bettina:** entpflichtet als Gemeindereferentin im Pfarrverband St. Anna im Moosrain.

01.01.2023 **Aicher Marianne:** zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Laufen – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Anger-Aufham-Piding;

Altermann Agnes, Gemeindereferentin im Pfarrverband Amerang: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 246 Behindertenpastoral, der aus dem Pfarrverband Amerang gebildet wird;

(01.01.2023) **Bauer Helene:** zugewiesen als Gemeindereferentin der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 72 Seniorenpastoral, der aus den Pfarrverbänden Grünwald, Unterhaching, Harlaching und Maria Königin der Engel gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im AWO-Föhrenpark;

Boxhammer Elisabeth: zugewiesen als Gemeindereferentin der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 235 Krankenpastoral, der aus den Pfarrverbänden Bruckmühl, Feldkirchen-Höhenrain-Laus, Großkarolinenfeld und Tuntenhausen-Schönaug gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Bruckmühl und im Pfarrverband Heufeld-Weihenlinden;

Bürker Veronika: zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Höhenkirchen – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Oberhaching;

Dafner-Freese Marion: zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Laim – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Maisacher Land;

Eder Sr. Julia: zugewiesen als Gemeindereferentin in der Pfarrei München-St. Anna – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Oberhaching;

Ferber-Holzbauer Mechthild: zugewiesen als Gemeindereferentin der Mitarbeiterbezogenen Funktionsstelle im Einrichtungsverbund Steinhöring – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin in der Behinderteneinrichtung Betreuungszentrum Steinhöring;

Franke Gabriele: zugewiesen als Gemeindereferentin im Johannes-Hospiz der Barmherzigen Brüder – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Esting-Olching;

Kafka Michael: zugewiesen als Gemeindereferent der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 250 Betriebsseelsorge, der aus den Pfarrverbänden Amerang, Edling, Eiselfing-Babensham, Pfaffing-Albaching und Rott am Inn im Dekanat Wasserburg sowie aus den Dekanaten Bad Aibling, Chiemsee, Inntal und Rosenheim gebildet wird;

(01.01.2023) **Laube Claudia:** zugewiesen als Gemeindereferentin der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 74 Seniorenpastoral, der aus dem Pfarrverband Vier Brunnen-Ottobrunn gebildet wird, sowie im Sozialraum 75 Seniorenpastoral, der aus den Pfarrverbänden Oberhaching, Sauerlach und Taufkirchen bei München gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Höhenkirchen;

Leitl Sabine: zugewiesen als Gemeindereferentin der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 117 Behindertenpastoral, der aus den Pfarrverbänden Bergkirchen-Schwabhausen, Dachau-Hl. Kreuz und St. Peter, Dachau-St. Jakob, Karlsfeld und dem Dekanat Indersdorf gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin in der Seelsorge für Menschen mit Behinderung im Dekanat Dachau;

Lindermayr Karin: zugewiesen als Gemeindereferentin der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 98 Seniorenpastoral, der aus der Pfarrei Neuried-St. Nikolaus und den Pfarrverbänden Forstenried, Fürstenried-Maxhof, Pullach und Solln gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Seniorenzentrum Haus am Wiesenweg und Altenheim Haus Georg Pullach;

Mastroianni Luigi: zugewiesen als Gemeindereferent der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 38 Jugendpastoral, der aus der Pfarrei Garching-St. Severin von Noricum gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferent in der Kath. Jugendstelle im Dekanat München-Nymphenburg;

Mehringer Magdalena: zugewiesen als Gemeindereferentin der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 219 Notfallseelsorge, der aus dem Dekanat Miesbach gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Tegernsee-Egern-Kreuth;

(01.01.2023) **Meier Michaela**, Gemeindereferentin der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 215 Krankenpastoral, der aus den Pfarrverbänden Oberes Leitzachtal, Schliersee, Miesbach und Hausham-Agatharied gebildet wird: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 214 Krankenpastoral, der aus den Pfarrverbänden Tegernsee-Egern-Kreuth, Gmund-Bad Wiessee und Waakirchen gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Miesbach und im Pfarrverband Hausham-Agatharied;

Mörtl Helga: zugewiesen als Gemeindereferentin der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 48 Seniorenpastoral, der aus dem Pfarrverband PACEM-München-Nord-Feldmoching gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin in der Pfarrei Eching-St. Andreas;

Motzke Andrea, Gemeindereferentin im Pfarrverband Petershausen-Vierkirchen-Weichs: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 113 Jugendpastoral, der aus dem Dekanat Indersdorf und den Pfarrverbänden Fahrenzhausen-Haimhausen und Röhrmoos-Hebertshausen im Dekanat Dachau sowie dem Pfarrverband Karlsfeld im Dekanat München-Feldmoching gebildet wird;

Nürnbergger Claudia: zugewiesen als Gemeindereferentin in der Krankenpastoral im Klinikum Bogenhausen und im Klinikum Schwabing – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Klinikum Schwabing;

Ploch Barbara: zugewiesen als Gemeindereferentin der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 29 Seniorenpastoral, der aus dem Pfarrverband St. Thomas Apostel-St. Lorenz gebildet wird, sowie im Sozialraum 30 Seniorenpastoral, der aus den Pfarrverbänden Haar und Trudering-St. Augustinus und St. Franz Xaver gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband St. Gabriel-Hl. Blut;

(01.01.2023) **Ringler** Marion: zugewiesen als Gemeindereferentin der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 224 Jugendpastoral, der aus den Pfarrverbänden Oberes Inntal, Brannenburg-Flintsbach, Maria Morgenstern, Rohrdorf, Neubeuern-Nußdorf und Raubling gebildet wird, sowie im Sozialraum 226 Jugendpastoral, der aus den Pfarrverbänden Prutting-Vogtareuth, Pfaffenhofen am Inn, Stephanskirchen und Großkarolinenfeld sowie den Stadtteilkirchen Rosenheim-Am Wasen, Rosenheim-Am Zug und Rosenheim-Inn gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Pfaffenhofen am Inn und im Pfarrverband Großkarolinenfeld;

Seegerer Margit: zugewiesen als Gemeindereferentin der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 73 Seniorenpastoral, der aus den Pfarrverbänden Aying-Helfendorf und Höhenkirchen gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Röhrmoos-Hebertshausen;

Sterr Angelika: zugewiesen als Gemeindereferentin der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 86 Gehörlosenpastoral, der aus den Seelsorgsregionen München und Nord gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin von der Seelsorgestelle für blinde und sehbehinderte Menschen und für gehörlose, hörgeschädigte und taubblinde Menschen;

Stettner Martin: zugewiesen als Gemeindereferent der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 50 Seniorenpastoral, der aus dem Pfarrverband Moosach-Olympiadorf und den Pfarreien München-Christkönig, München-Herz Jesu sowie München-St. Laurentius gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferent im Pfarrverband Moosach-Olympiadorf;

Vesely Eugenia: zugewiesen als Gemeindereferentin im Klinikum Dritter Orden – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Hadern;

Wagner Angelika: zugewiesen als Gemeindereferentin der Thematischen Funktionsstelle im Sozialraum 52 Krankenpastoral, der aus den Pfarrverbänden PACEM-München-Nord-Feldmoching und Hasenberg-Zu unserer lieben Frau am Holz gebildet wird, sowie im Sozialraum 53 Krankenpastoral, der aus den Pfarrverbänden Oberschleißheim und Unterschleißheim-St. Ulrich und St. Korbinian gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Karlsfeld.

Im Herrn sind entschlafen

Priester:

Grupp P. Wilhelm SAC

geb. 29.06.1938; ord. 12.07.1964; gest. 14.11.2022

Winkler Josef, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R.

geb. 06.07.1940; ord. 29.06.1966; gest. 01.12.2022

Lederer Peter, Monsignore, Geistlicher Rat, Pfarrer

geb. 17.08.1960; ord. 28.06.1986; gest. 12.12.2022

Eid Volker, Dr., Professor em.

geb. 10.05.1940; ord. 29.06.1968; gest. 14.12.2022

R.I.P.

Veranstaltungen und Termine

Exerzitionsangebot des Teams Spirituelle Bildung

Besinnungswege in Südtirol

Gottes Nähe in der Schöpfung auf mich wirken lassen und in Gemeinschaft Körper, Geist und Seele bewegen und stärken.

Südtirol besitzt eine große Zahl liebevoll gestalteter Besinnungswege, die in einmaliger Landschaft zu Besinnung und Gebet einladen.

Wir werden gemeinsam einige dieser Besinnungswege in der Umgebung von Sand im Taufers gehen. Dabei begleiten uns zu den verschiedenen Stationen Impulse aus dem Leben von Heiligen und aus der Bibel. Es bleibt auch viel Zeit zum Verweilen und zur persönlichen Besinnung. Die Wege sind einfach zu gehen.

Wir beginnen mit dem gemeinsamen Morgenlob in der Mühltaler Kirche, sind tagsüber unterwegs und schließen mit dem Abendlob in einer kleinen Bauernkapelle.

An- und Abreise sind privat zu organisieren.

Beginn: Montag, 17. April 2023, 13:00 Uhr

Ende: Freitag, 21. April 2023, 13:00 Uhr

Ort: Pension Oberwirt, Mühlwald (Italien)

Leitung: Sabine Moosheimer, Geistliche Mentorin
Dieter Spöttl, Geistlicher Mentor

Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen, die Teilnahme der Partnerin/des Partners ist nach Rücksprache möglich.

Kosten: 200,- EUR, der Preis umfasst Kurskosten sowie Unterkunft und Verpflegung. Es handelt sich um einen bereits ermäßigten Preis für Mitarbeiter:innen der Erzdiözese. Ein weiterer Zuschuss wird nicht gewährt.

Auskunft: Dieter Spöttl, E-Mail: dspoettl@ebmuc.de

Anmeldung: über arbeo², Serviceportal für Beschäftigte, Fortbildung und Exerzitien

Angebot der Berufungspastoral in der Erzdiözese München und Freising

Schweigeexerzitien mit Impulsen

... für alle, die sich eine Auszeit nehmen möchten, um in der Stille mehr zu sich selbst und zu Gott zu finden. Eingeladen sind Frauen und Männer bis ca. 40 Jahre, die zu einem erfüllten Leben in ihrer je eigenen Berufung finden wollen. Wer einmal rausmöchte aus dem Alltag und hinein in die Stille, ist hier richtig. Diese Exerzitien eignen sich auch für Menschen, die zum ersten Mal eine Erfahrung mit Schweigeexerzitien machen möchten. Elemente dieser Tage sind gemeinsame und persönliche Gebetszeiten, ein Impuls am Vormittag, tägliches persönliches Gespräch mit der Begleiterin, Gottesdienst und durchgehendes Schweigen.

- Beginn: Montag, 27. März 2023, 18:00 Uhr
Ende: Freitag, 31. März 2023, 9:00 Uhr
Ort: Gästehaus St. Vinzenz der Barmherzigen Schwestern, Inzell
Begleitung: Sr. Erika Wimmer MSsR
Zielgruppe: Frauen und Männer bis ca. 40 Jahre
Kosten: 232,- EUR
Am Preis soll die Teilnahme nicht scheitern!
Information: Stabsstelle Berufungspastoral in der Erzdiözese München und Freising
Sr. Erika Wimmer
Telefon: 089/ 21 37-773 42
Anmeldung: bitte bis 25. Februar 2023 unter E-Mail:
berufungspastoral@eomuc.de

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München, Kapellenstraße 4.
Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Kontakt: Amtsblatt@eomuc.de · Auflage 4.000
Druck: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München
Bildnachweis: Getty Images/TIZIANA FABÍ